

Utz · Weder · Streik noch Aussperrung

Arthur F. Utz

Weder Streik noch Aussperrung

Eine
sozialethische
Studie

Institut
für Gesellschafts-
wissenschaften
Walberberg

Walberberger Gespräche

Beiträge
des Instituts für
Gesellschaftswissenschaften
Walberberg e.V.

Herausgegeben
von Prof. Dr. Dr. h. c. A. F. Utz und
Dr. H. B. Streithofen

Institut für Gesellschaftswissenschaften Walberberg
- IfG Verlagsgesellschaft mbH Bonn -

Arthur F. Utz

Weder Streik noch Aussperrung

Eine sozioethische Studie

Institut für Gesellschaftswissenschaften Walberberg
- IfG Verlagsgesellschaft mbH Bonn -

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Utz, Arthur F.:
Weder Streik noch Aussperrung - Eine sozioleth. Studie /
Arthur F. Utz. - Bonn
IfG-Verlagsgesellschaft, 1987.
(Walberberger Gespräche)
ISBN 3-922183-18-2

Alle Rechte vorbehalten
Institut für Gesellschaftswissenschaften Walberberg 1987
Rechte der Übersetzung beim
Institut für Gesellschaftswissenschaften Walberberg e.V.
Herstellung: Franz Schmitt, Siegburg
ISBN 3-922183-18-2
Printed in Germany

VORWORT

Als Sohn eines Arbeiters habe ich die Arbeiterunruhen nach dem ersten Weltkrieg nicht nur auf der Straße, sondern vor allem in der Familie spürbar erlebt. So schwierig die finanzielle Lage der Familie vorher auch war, so lebten wir doch im Frieden. Die Arbeiterunruhen drückten nun in einer Weise auf die seelische Verfassung der Familie, daß im Hinblick auf die bangen Erwartungen niemand ein hoffnungsvolles, aufmunterndes Wort zu sagen vermochte. Es war die dunkelste Zeit, die ich in meiner Familie erlebt habe. Muß der Weg zur Anerkennung der Rechte des Arbeiters über kriegerische Auseinandersetzungen gehen? Das war die Frage, die mein Vater stellte und die mich zeitlebens beschäftigte.

Tarifautonomie als Kampfrecht war sicherlich verständlich, als es um die substantiellen menschlichen Rechte des Arbeitnehmers ging, als der Streik seine Berechtigung noch aus einem Notstand bezog. Aber die soziale Situation hat sich offensichtlich geändert. Von einem Notstand kann nicht mehr die Rede sein. Revolutionäre Handlungen, zu denen auch der Streik gehört, sind im modernen Rechtsstaat, der sich zugleich als Sozialstaat versteht, nicht mehr angebracht. Es ist nicht einzusehen, daß zwei Gruppen, die sogen. Sozialpartner, im Fehderecht verbleiben.

Selbstverständlich braucht die Gesellschaft als Ganzes die Gewerkschaften. Die Arbeitnehmer stellen den größten Teil der Bevölkerung. Sie dürfen im Vergleich zu den anderen Bevölkerungsschichten nicht schlechter gestellt

sein. Nur müßte diese Gesellschaft das Vertrauen in die Gewerkschaftsführung setzen können, daß sie bei allen Tarifverhandlungen ebenfalls berücksichtigt wird. Dieses Vertrauen ist aber heute nicht mehr gerechtfertigt angesichts der Tatsache, daß das Gemeininteresse bei den Arbeitskämpfen völlig in Vergessenheit geraten ist. Der Steuerzahler ist zudem noch höchst beunruhigt, daß er schließlich noch den Gewerkschaften die Streikkasse finanzieren soll, wie dies in der Auseinandersetzung um die Neufassung von § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes von den Gewerkschaften unverblümt gefordert wurde.

Aus der Sorge um den Frieden in der Gesellschaft, zur Rettung des Gemeinwohldenkens und nicht zuletzt auch zum Wohl der Arbeiterschaft in einer gesunden Wirtschaft ist die vorliegende Schrift geschrieben.

A. F. Utz

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
1. Der geistesgeschichtliche Hintergrund der Koalitionsfreiheit und der Tarifautonomie	9
Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie als Grundrechte	9
Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie in der Konfliktgesellschaft	16
Überblick über die weitere Gedankenentwicklung	18
2. Das Selbstverständnis der Gewerkschaften	20
3. Tarifautonomie und Streik aus naturrechtlicher Sicht	23
4. Tarifautonomie, Streik und Aussperrung im Modell der Marktwirtschaft	32
5. Die sozialethische Rechtfertigung der Marktwirtschaft und der Tarifautonomie	38
6. Die Machtverhältnisse in der realen Marktwirtschaft	41
7. Die sozialethische Beurteilung des in der Tarifautonomie begründeten Streikrechts	50
8. Die gewerkschaftliche Interpretation der arbeitsmarktwirtschaftlichen Machtverhältnisse	55
9. Ultima ratio	65
10. Laborem exercens - der Vorrang der Arbeit vor dem Kapital	67
11. Kirchliche Sympathieerklärungen zu Streiks ..	69
ZUSAMMENFASSUNG	70
Anmerkungen	73

1. Der geistesgeschichtliche Hintergrund der Koalitionsfreiheit und der Tarifautonomie

Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie als Grundrechte

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Vereinsfreiheit, wozu die sogenannte Koalitionsfreiheit gehört, zu den Grundrechten des Menschen im naturrechtlichen Sinn gehört. So wie der Mensch frei sein muß, sein Leben nach seinen selbstbestimmten Werten einzurichten, muß ihm auch das Freiheitsrecht zugebilligt werden, sich mit Gleichgesinnten zu vereinen. Das Freiheitsrecht hinsichtlich der eigenen Lebensgestaltung wie auch das Recht auf Vereinsbildung ist allerdings nicht unbegrenzt. Die individuelle Lebensgestaltung geht auch die Mitmenschen an. Das heutige Problem, mit dem wir hinsichtlich der Drogenabhängigen und vor allem der Aidskranken zu kämpfen haben, zeigt deutlich, daß die individuelle Lebenshaltung die gesamte Gesellschaft berührt. Nicht allein deswegen, weil der eine den anderen „anstecken“ könnte, sondern auch, weil das Übel, das sich der einzelne zufügt, schließlich ein Übel für die Gesellschaft darstellt. Dabei wird ganz abgesehen von der Tatsache, daß die von den ordentlich lebenden Gesellschaftsgliedern bezahlte Krankenversicherung durch die ungesund lebenden belastet wird, sondern einfach deswegen, weil es zum allgemein anerkannten Wertestandard gehört, die eigenen Kräfte nicht im Drogenmißbrauch zu vergeuden. Denn jeder hat mit seinen individuellen Rechten auch die Pflicht, als Glied der Gemeinschaft an der gemeinsamen Zielverwirklichung mitzuarbeiten.

Diese isolierte, noch reichlich abstrakte Sicht der subjektiven Rechte klärt noch nicht die Frage, wer im konkreten gesellschaftlichen Leben die Befugnis und das Recht hat, das Gemeininteresse, durch das die subjektiven Rechte begrenzt sind, zu definieren. An sich ist es die Autorität der staatlichen Gemeinschaft. Im Zuge der Aufklärung und der Demokratisierung wuchs der Zweifel an der Wissens- und auch moralischen Kraft des Trägers der staatlichen Gewalt. So kam es zur reichlich individualistisch verstandenen Erklärung der subjektiven Rechte, vor allem in der Menschenrechtserklärung der UNO von 1948. Darin beginnt beinahe jeder Artikel mit „jede Person“ oder „jedes Individuum hat das Recht . . .“ In Artikel 20 steht deutlich, jede Person habe das Recht auf freie Vereinsbildung und dürfe nicht zur Teilnahme an einer Vereinigung gezwungen werden. Im zweitletzten (29.) Artikel steht dann allerdings, das Individuum habe Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein es die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit finden könne, und daß die Ausübung seiner Rechte und der Genuß seiner Freiheiten „nur“ den vom Gesetz formulierten Beschränkungen unterworfen seien im Hinblick auf die Respektierung der Rechte und Freiheiten Dritter und der „gerechten“ Forderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohls der demokratischen Gesellschaft. Diese Beschränkungen verdienen in unserem Thema, dem der Koalitionsfreiheit und des Streikrechts, besondere Beachtung. Der Vertreter der UdSSR *Pavlow* hatte energisch an Stelle von „demokratische Gesellschaft“ für „demokratischer Staat“ gekämpft. Der Vertreter der Philippinen erwiderte, damit würden die Rechte dem Befinden des Staates ausgeliefert. Der Artikel wurde in der Vollversammlung mit der Formulierung „demokratische Gesellschaft“ einstimmig angenommen. Die sozialistischen Länder konnten sich

immerhin zufriedengeben, da sie ihre Gesellschaft nur als Staat begreifen. Die Koalitionsfreiheit kann nach dem Verständnis der UdSSR, wie aus den Ausführungen von *Boris Tchechko* vom 25. Juli 1948 hervorgeht, nur in Einbindung in den klassenlosen Staat sozialistischer Prägung verstanden werden. Von der politischen Freiheit sagte er, sie würde in der UdSSR mehr als Recht zur Befreiung vom kapitalistischen Staat verstanden. Er zitierte hierbei *Stalins* Erklärung auf dem 8. Kongreß der Sowjets, mehrere Parteien könnten nur in einer Gesellschaft existieren, in der antagonistische, sich bekämpfende Klassen bestehen, in der UdSSR gäbe es aber solche Klassen nicht. Immerhin gibt es Artikel 29 der UdSSR reichlich Spielraum, die Koalitionsfreiheit entsprechend ihrer Staatsphilosophie zu interpretieren, dies schon im Hinblick auf Nr. 2 des Artikels 29, worin die Begrenzung durch das Gesetz vermerkt ist. Diese Begrenzung müssen auch die freiheitlichen Demokratien anerkennen. Schließlich braucht es eine definierende Gesetzesmacht, um das unsoziale Überborden von Freiheitsansprüchen zum Schaden des Gesamtinteresses zu unterbinden.

Die Koalitionsfreiheit auf der wirtschaftlichen Ebene wurde aber in den freiheitlichen Demokratien aus der staatlichen Kompetenz herausgenommen, indem man die Tarifautonomie als eine Autonomie der Sozialpartner verstand, die gewissermaßen frei von gesetzlichen Eingriffen sich entwickeln kann. Die Sozialpartner, d.h. die Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) und Arbeitgeberverbände bewegen sich sozusagen in einem staatlich freien Raum. Zwar gibt es ein Arbeitsgericht, das strittige Fragen des Arbeitskampfes zu regeln, jedoch nicht die Rechtswidrigkeit von Tarifforderungen festzustellen hat (BAG, 19. 6. 1984, EzA zu § 256 Abs. 1 ZPO). Ein Gerichtsentscheid setzt aber eine Klage voraus. Das Arbeitsgericht kann darum nur feststellen, ob

und wie im einzelnen Fall die Regeln des Arbeitskampfes mißachtet worden sind. Da es kein Gesetz über den Arbeitskampf gibt, orientiert sich das Gericht an der bisherigen Rechtsentwicklung, wobei es von selbst zu einer Entscheidung nach Richterrecht kommt. Die Klagen über dieses Richterrecht brauchen uns hier nicht zu beschäftigen. Uns geht es prinzipiell um die Verbindung von Tarifautonomie und Recht auf Streik und Aussperrung.

Grundsätzlich gilt, daß die Koalitionsfreiheit sich im Rahmen der staatlichen Ordnung bewegen muß. Damit stehen wir wiederum vor dem Dilemma, dem wir bereits in der Erklärung der UNO-Menschenrechtserklärung begegnet sind, ob deshalb die Vereinsfreiheit nicht illusorisch wird, weil schließlich der Staat im vorhinein bestimmen könnte, was unter Vereinsfreiheit konkret zu verstehen sei. Wie bereits gesagt, kann die Sowjetrepublik sie nur im Rahmen der kommunistischen Ordnung anerkennen. In den westlichen Demokratien, in denen die rechtliche Ordnung sich von unten nach oben aufbaut, versteht man unter Vereinsfreiheit das Recht, Ziel und Mittel des Vereins selbst zu bestimmen. Damit aber befinden wir uns vor einem neuen Dilemma. Soll dies heißen, daß die staatliche Obrigkeit über den gesellschaftlichen Raum keine Vollmacht mehr hat? Wenn dem so wäre, dann könnte z.B. eine Gewerkschaft ihre Ziele und Mittel derart hochschrauben, daß schließlich das staatliche Gebilde, wie es im Augenblick besteht, ins Wanken geriete. In der Tat ist diese Frage nicht rein theoretischer Natur. Der Streik der französischen Eisenbahner und Angestellten der staatlichen Elektrizitätswerke im Dezember 1986 und Januar 1987 läßt wohl keinen Zweifel darüber, daß man es auf eine Machtprobe mit der Regierung ankommen lassen wollte. Nun ist gewiß ein Angriff auf die Regierung mit dem Blick auf einen Regie-

rungswechsel noch kein Angriff auf die Identität des Staats. Doch birgt ein solcher von Kommunisten angeführter Kampf in sich die Gefahr, daß mindestens die wirtschaftliche Ordnung ihre freiheitliche Grundlage verliert. Und von da ist der Weg nicht mehr weit, um aus der Wirtschaftsplanung auch einen totalen Planstaat erstehen zu lassen. Das gilt übrigens nicht nur für die starke französische kommunistische Gewerkschaft, sondern überhaupt für alle Gewerkschaften, die ihre Ziele und Mittel auf der politischen Ebene verfolgen. Auch der DGB hat sich nicht nur einmal auf das Feld der politischen Willensbildung begeben. Zugegeben, daß gerechte Forderungen der Arbeitnehmer irgendwie auch dort vernehmbar werden müssen, wo die Gesetze gemacht werden. Wenn aber die Gewerkschaft so handelt, als sei sie eine politische Partei, dann muß man ihr im vorhinein das wirtschaftliche Druckmittel des Streiks absprechen.

Die Koalitionsfreiheit von Wirtschaftsverbänden kann in einer freiheitlichen Demokratie nur bei Anerkennung der Unterscheidung von Gesellschaft und Staat verstanden werden. Ob nun unter dieser Voraussetzung, daß Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände streng im Rahmen der Gesellschaft verbleiben, das Streikrecht zur Tarifautonomie gehört, ist noch nicht entschieden. Von dem Recht auf Aussperrung kann man naturgemäß erst *nach* dem Recht auf Streik sprechen, und erst dann, wenn man genau weiß, um welche Art von Streik es sich handelt. Der Begriff Streik ist nämlich entgegen der Meinung der Gewerkschaften nicht eindeutig (davon weiter unten).

Tarifautonomie heißt Freiheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Aushandeln der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Dies gilt zunächst allgemein, sowohl für das Individuum wie für die Koalitionen. Ob Tarifverhandlungen und Tarifverträge nur unter Koalitionen geschehen

sollen, ist eine rein praktische Frage. Dies eigens anzumerken, ist deshalb von Bedeutung, weil die Gewerkschaften dazu neigen, für sich das Monopol der Tarifautonomie zu reservieren. Besonders zu beachten ist aber der Kreis, innerhalb dessen die Tarifautonomie handlungsbe-rechtigt ist. Das ist nun einmal die Wirtschaft (Art. 9 Abs. 3: Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen). In Schul-, Erziehungs- und allgemeinen Kulturfragen geht es nicht um Tarifautonomie. Erst recht nicht in der Politik. Das Selbstverständnis der Gewerkschaft (gemeint ist eigentlich der DGB) geht allerdings in anderer Richtung (s. weiter unten). In der Staatsphilosophie der Gewerkschaft gibt es offenbar keinen Unterschied von Wirtschaft, Gesellschaft und politischer Ordnung. Der DGB versteht sich als totalgesellschaftspolitische Organisation. Deutlich kam dieser Trend in den öffentlichen Kundgebungen für die Freiheit des Schwangerschaftsabbruchs zutage. Gewiß sind entgegen der liberalistischen Version die drei Bereiche von einander nicht hermetisch getrennt. Diese Auffassung kursiert immer noch an den Universitäten, wo man mehr theoretische Modelle aufbaut als die Wirklichkeit betrachtet. Die drei Bereiche stehen untereinander in enger Beziehung. Aber sie haben, jeder für sich, ihre eigenen Handlungsprinzipien, die respektiert werden müssen, wenn man noch eine Demokratie vor Augen haben will, in der die individuellen Rechte Vorrang vor den Kollektiven, vor allem vor dem Staat haben.¹ Das gewerkschaftliche (DGB-) Selbstverständnis mißachtet die für die freiheitliche Demokratie entscheidende Dreiteilung. Es tendiert damit zur totalitären Demokratie.

Aus der Tarifautonomie begründen die Gewerkschaften, und nicht nur sie, das „Recht“ auf Streik. An diesem Verständnis der Tarifautonomie ist nicht zuletzt auch die Menschenrechtserklärung der UNO schuld, die ihrer-

seits ihre Wurzel im neuzeitlichen Subjektivismus hat. Wie dargestellt, beginnt die UNO-Menschenrechtserklärung mit dem individuellen Recht des einzelnen und fügt dann als Korrektiv die Pflicht gegenüber der Gesellschaft und die Unterordnung unter die Rechtsordnung an. Der Ordnungsgedanke, der eigentlich an den Anfang gehörte, wird auf diese Weise an den Rand der Überlegungen gedrückt. Das subjektive Recht des einzelnen und damit auch die Koalitionsfreiheit erscheinen zunächst isoliert, als ständen sie in einem staatsfreien Raum. In der Tat verstehen die Gewerkschaften die Tarifautonomie als ein rechtliches Gebilde in sich, das nur geregelt wird durch die Konkurrenz zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen. Diese Konkurrenz wird als einziges Ordnungsprinzip verstanden. Der Staat spielt maximal noch die Rolle eines Nachtwächters entsprechend dem altliberalen Konzept, das den heute mächtigen Gewerkschaften sehr zustattenkommt.

Diese altliberale Konzeption der Menschenrechte liegt auch dem Artikel 9 des deutschen Grundgesetzes über die Vereinsfreiheit zugrunde. Die Furcht vor dem totalitären Staat, den die Deutschen unter dem Regime des Nationalsozialismus empfindlich zu spüren bekamen, veranlaßte die Väter des Grundgesetzes 1949, die Rechte des Individuums möglichst wirkkünftig gegen den Staat abzuschirmen. In der Praxis ist diese Absicht durchaus zu rechtfertigen. Nur müßte man eine andere theoretische Prämisse haben, um noch die Möglichkeit offen zu lassen, daß der Hüter des Gesamtinteresses, nämlich die staatliche Macht, dem freien Spiel der Konkurrenz der Sozialpartner im Fall der Gefährdung des Gemeinwohls ein Ende setzen kann. Aber das lag den Vätern des Grundgesetzes fern, bedeutete ihnen sogar eine Gefahr des Rückfalls in den Totalitarismus, weil sie „Notstandsgesetze“ und „Verbändegesetze“ am Horizont aufleuch-

ten sahen. Sonst hatte man in der Wirtschafts- und Sozialpolitik vor dem Eingriff des Staates keine so große Furcht, wie das Einschwenken in die „soziale“ Marktwirtschaft und vor allem der übertriebene Ausbau der Sozialpolitik beweisen. Die Tarifautonomie jedoch bewahrte, dank eines beträchtlichen Teils der Arbeitsrechtler wie auch der Sozialpartner, ihren altliberalen Charakter. Es blieb auch beim altliberalen Recht auf Streik, dem vonseiten der Arbeitgeber die Aussperrung entgegengesetzt wurde. Die Tarifautonomie wurde durch ihre Verbindung mit Streik und Aussperrung zugleich ein Kampfrecht. Ob allerdings diese Verbindung in Artikel 9 des Grundgesetzes liegt, wird von verhältnismäßig wenigen, jedoch kompetenten Arbeitsrechtlern bezweifelt, da dort von Streik nicht gesprochen wird (s. weiter unten).

Die altliberale Fassung des Begriffs Tarifautonomie muß man sich stets vor Augen halten, wenn in unseren Tagen über die Tarifautonomie diskutiert wird. Diese Begriffsbestimmung hat mit der naturrechtlichen Sicht kaum mehr etwas zu tun.

Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie in der Konfliktgesellschaft

Der Subjektivismus, der sich auf die Konzeption der Menschenrechte auswirkte, hat naturgemäß auch die gesamte Gesellschaftsphilosophie verändert. Es gibt vom Subjektivismus aus kein allgemein erkennbares objektives Gemeinwohl mehr. Das Gemeinwohl ist zum Gemeininteresse geworden, das dadurch demokratische Abstimmung genau umschrieben werden kann. Dem objektiven Gemeinwohl, das in der früheren Sozialphilosophie als den Individuen übergeordneter Wert verstanden war, wird nun das Gemeinsame entgegengestellt, das sich aus den vielen subjektiven Werturteilen ergibt. Man spricht

darum von Wertpluralismus. Der Wertpluralismus verlangt die dauernde Kommunikation der verschiedenen denkenden Gesellschaftsglieder. *J. Habermas*, der den objektiven Gehalt des Gemeinwohls nicht fallen lassen wollte, forderte darum eine Elite, die das wahre Gemeininteresse definieren sollte. Sein Konzept ist als Versuch zu deuten, aus der modernen Theorie der Konfliktgesellschaft herauszukommen. Denn die Konfliktgesellschaft steht vor dem Dilemma, überhaupt kein echtes Gemeinwesen zu sein. In ihr herrschen nur die subjektiven Werturteile, die miteinander im Konflikt stehen. Wir haben uns hier nicht mit der Theorie *Habermas'* auseinanderzusetzen. Es sei nur festgestellt, daß diese Theorie aus der früheren Sozialphilosophie (aus welcher, sei hier dahingestellt) ein wichtiges Element retten wollte, nämlich das, was eine Vielheit von Personen erst zur Gemeinschaft macht, den objektiv, für alle gültigen Wert. Unter den Sozialphilosophen, denen an diesem objektiven Wert viel gelegen war, gab es auch solche, die zum Kommunismus neigten wie *Plato* und *Marx*. Die Furcht vor einer solchen Philosophie hatte zur Folge, daß überhaupt sämtliche Sozialphilosophien, die noch von einem objektiven Gemeinwohl reden, mit den Kommunisten in den gleichen Topf geworfen wurden, wie dies deutlich in dem Werk von *K.R. Popper* „Die offene Gesellschaft“ der Fall ist. *Poppers* „Offene Gesellschaft“ wurde zum Modell der Konfliktgesellschaft.

Der subjektivistischen Interpretation der Menschenrechte konnte nichts willkommener sein als die zu ihr passende Theorie der Konfliktgesellschaft. Von dieser Theorie lebt die moderne Auffassung der Tarifautonomie mit ihrer Konzeption der Kampfparität, der wir noch öfters begegnen werden. Worin die soziale Gerechtigkeit besteht, bestimmen in der Konfliktgesellschaft die einzelnen Gruppen nach ihren Interessen. Es kommt darum

nur darauf an, die Spielregeln der Konfliktgesellschaft zu formulieren. Die Grundregel ist hierbei die Kampfparität, auf welcher die Gewerkschaften ihre Argumente gegen die Aussperrung gründen.

Überblick über die weitere Gedankenentwicklung

Aus der bisherigen Darstellung der Tarifautonomie ergeben sich für den Sozialethiker folgende Fragen:

1. Ist der Ansatz, von dem aus man die Tarifautonomie bestimmt, in erster Linie die Autonomie des Individuums, so daß sich die Unterordnung unter das Gesamtinteresse erst in zweiter Linie, vielleicht sogar überhaupt nicht ergibt? Solange keine gesetzliche Regelung der Tarifautonomie besteht, ist anzunehmen, daß staatlicherseits das Aushandeln von Verträgen bezüglich der Lohnhöhe und der Arbeitsbedingungen voll und ganz den Sozialpartnern überlassen wird. Die Sozialpartner sind in diesem Fall autark und nur den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts unterworfen. Die Verbände der Sozialpartner werden den sonst in der Gesellschaft gebildeten Vereinen gleichgesetzt, obwohl die Tarifverträge nicht schlicht privatrechtlicher Natur sind, da sie das gesamte Gemeinwesen in Mitleidenschaft ziehen, dies um so mehr, wenn man mit der Tarifautonomie noch das Recht auf Streik verbindet. Der Tarifvertrag ist der einzige Vertrag, der nicht der Anfechtung unterliegt, wenn er durch Nötigung (mittels Streik) zustande gekommen ist.

2. Gehört das Recht auf Streik wesentlich zur Tarifautonomie? Was begründet das Recht auf Streik?

Diese Fragen durchziehen die folgenden Ausführungen. Wie sehr die Gewerkschaften, allen voran der DGB, an der altliberalen Konzeption der Menschenrechte haften und dem Konzept der Konfliktgesellschaft verpflicht-

tet sind, erklärt der *zweite* Abschnitt über das Selbstverständnis der Gewerkschaften im Sinn des DGB. Im *dritten* Abschnitt ist eine Klärung des Themas vom Standpunkt der Naturrechtslehre aus vorzunehmen, weil die übliche Erklärung der Menschenrechte und damit auch des Koalitionsrechts auf der Unterstellung beruht, daß es sich um originäre Rechte des Menschen überhaupt handle. Da die einseitige, individualistisch-naturrechtliche Sicht der Tarifautonomie sowohl den Großteil der Arbeitsrechtler wie auch die Sozialpartner beherrscht, wird das Modell der Marktwirtschaft als Parameter der Rechtfertigung von Streik und Aussperrung benützt. Im *vierten* Abschnitt ist darum das Thema Tarifautonomie-Streik-Ausperrung im abstrakten Modell der Marktwirtschaft zu behandeln. Daran schließen sich die restlichen (5-11) Abschnitte an, die sich mit der wirklichen Marktwirtschaft, den darin gegebenen Machtverhältnissen und der sozialetischen Beurteilung befassen.

2. Das Selbstverständnis der Gewerkschaften

Das Kollektiv der Arbeitnehmer, d.h. die Gewerkschaften, hatte sich aus der praktischen Erkenntnis gebildet, daß der einzelne Arbeitnehmer sich nicht allein aus dem Zustand der Ausbeutung, wie sie im 18. und 19. Jahrhundert bestand, retten konnte. Von dieser Basis aus entwickelte sich das Selbstverständnis der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften haben diese Interpretation ihrer Existenz und Funktion zunächst beibehalten, obwohl sich inzwischen vieles in der rechtlichen Organisation der Wirtschaft geändert hat und die soziale Situation der Arbeitnehmer gründlich verbessert wurde. Ging es anfangs um einen lebenserhaltenden Lohn, so geht es heute, wie die Gewerkschaften behaupten, um den „dauernden sozialen Fortschritt der Arbeitnehmer“, wobei allerdings unter Umständen wesentliche Teile des freiheitlichen Wirtschaftssystems geopfert werden. Da der größere Teil der in der Wirtschaft Aktiven Arbeitnehmer ist, liegt es nahe, die Arbeitnehmerinteressen auch auf anderen Gebieten, nämlich der Gesellschaft und der Politik, zum Ausdruck zu bringen, dies vor allem, weil die Gewerkschaften sich als dynamische Kraft der Gesellschaft verstehen. Je größer die Erfolge auf dem Gebiet der Lohn- und Wirtschaftsbedingungen sind, je höher der Lebensstandard der Arbeitnehmer wird, um so mehr müssen die Gewerkschaftsfunktionäre ihre Effizienz dadurch beweisen, daß sie nicht nur die Macht der Gewerkschaften auf dem Gebiet der Tarifautonomie verstärken, sondern auch auf die verschiedenen Bereiche der gesellschaftlichen Ordnung und sogar in die Politik

übergreifen. Die Gewerkschaftsfunktionäre lehnen eine „statische“ Definition der Gewerkschaft ab, aufgrund deren die Gewerkschaft nur auf einem umgrenzten Feld tätig werden dürfte, sie erklären die Ziele und auch die Mittel der gewerkschaftlichen Aktion jeweils neu. Es soll also keine Definition der Gewerkschaft als solcher, sondern nur ihrer Strategie geben.

Sozialethisch ist eine solche Erklärung nicht haltbar. Geschichtlich gewordene gesellschaftliche Gebilde müssen, wenn sie wirklich Institution sein wollen, von einem normativen Standpunkt aus beurteilt werden. Die Gewerkschaft ist nur eine Gruppe einer staatlich geeinten Gesellschaft. Sie steht in einem umfassenderen Verband und hat sich den Ordnungsnormen dieser Gesellschaft zu unterwerfen, selbst mit dem Risiko, daß sie ihr geschichtlich bedingtes Selbstverständnis aufgeben muß mit der logischen Folge, daß die Funktionäre sich umschulen oder abdanken müßten. Das ist nun einmal das Schicksal sozialer „Bewegungen“. Es zeugt von einem erkenntnistheoretischen Irrtum, wenn ein gesellschaftliches Gebilde, das sich eine permanente soziale Aufgabe stellt wie die Gewerkschaft, ihre Handlungsnormen aus der geschichtlichen Entwicklung ableitet, in der Annahme, daß alle Erkenntnis interessengeleitet, also historisch sei, die Gewerkschaften darum aus ihrem gewandelten und den neuen Situationen angepaßten Interesse verstanden werden müßten, wobei in Wirklichkeit die Interessen der Arbeitnehmer eigenmächtig von den Funktionären der Gewerkschaften definiert werden. Die erkenntnistheoretische Methode, gemäß der über die Praxis nur von der Praxis her reflektiert wird, erinnert an die marxistische Erkenntnistheorie, die ihre Verfeinerung bei *J. Habermas* in der Theorie der kommunikativen Kompetenz gefunden hat.²

Natürlich kommt auch ein soziales Gebilde, das seine Ziele und Mittel auf der Basis der Dialektik von Erkenntnis und Interesse bestimmt, nicht ohne eine irgendwie stabile Bestimmung des Ziels aus. Dieses kann aber bei dem Selbstverständnis der Gewerkschaft (DGB) nur die Erweiterung der Macht sein. Der Drang in die Politik ist nur eine Konsequenz einer solchen Definition.

Das auf der Dialektik von Erkenntnis und Interesse basierende Selbstverständnis der Gewerkschaft wirkt sich naturgemäß auch auf die Definition des Streiks aus. Der Streik als letztentscheidendes Mittel der gewerkschaftlichen Selbstverwirklichung folgt stets dem gewerkschaftlichen Selbstinteresse. Die gewerkschaftliche Definition des Streiks wird so gegenüber einem anderen Standpunkt unangreifbar.

Erkenntnistheoretisch ergibt sich die gleiche Situation, in welcher westliches Freiheitsdenken dem Marxismus gegenübersteht. Wenn je ein Widerspruch im marxistischen Denken aufgedeckt werden sollte, dann kann dies nach marxistischer Auffassung nur intern im Rahmen der marxistischen Dialektik geschehen, nicht aber vom Boden westlichen Freiheitsdenkens aus. Eventuelle Fehler in der sowjetischen Wirtschaftspolitik sind für den Marxisten immer Fehler in der Anwendung marxistischen Denkens. Jede Kritik von einem anderen Standpunkt aus muß daher als Kritik aus Mißverstehen beurteilt werden. In diesem Sinn werden in der neueren sowjetischen Literatur über die Konflikttheorie die in der Praxis auftretenden Widersprüche abgetan.³

3. Tarifautonomie und Streik aus naturrechtlicher Sicht

Grundlage einer sozialetischen Beurteilung konkreter sozialer Verhältnisse kann nur das Naturrecht sein. Unter Naturrecht verstand man im Laufe der Jahrhunderte sehr verschiedenes. Wenn hier vom Naturrecht gesprochen wird, dann sind nicht die subjektivistischen, empiristisch orientierten Richtungen gemeint, die etwa mit den Namen *John Locke*, *Samuel Pufendorf*, *Christian Thomasius* und *Christian Wolff* gekennzeichnet werden können. Die Tarifautonomie, wie sie in Artikel 9 des deutschen Grundgesetzes verstanden wird, steht im Zeichen dieser Philosophie der Aufklärung. Die Menschenrechtserklärung der UNO, die wir (s. oben) kurz analysiert haben, ist ebenfalls vom Empirismus beeinflusst, der nicht begreifen kann, daß es Normen gibt, die nicht vom Einzelmenschen ausgehen, sondern die vielen einzelnen zunächst in einem Kollektiv „Menschheit“ zusammenfassen, und daß man erst von hier aus die individuellen Rechte definiert. Zwar geht auch der Marxismus diesen Weg, doch erkennt er im Kollektiv nicht die Gemeinschaft freier, mit Eigenverantwortung begabter Personen. Entgegen der Naturrechtslehre der Aufklärung gibt es das individualistisch gefaßte Recht des Menschen nicht. Das Individuum hat „sein“ Recht nur, wenn es sich im Verbund mit einer umfassenden sozialen Ordnung versteht. Ein Recht auf Arbeit, wie es erstmals in der französischen Revolution am 25. Februar 1848 ausgesprochen wurde, ist als rein individuelles Recht nicht möglich, wie der jämmerliche Bankrott der Nationalwerkstätten, die

dieses vermeintliche subjektive Recht verwirklichen sollten, bewiesen hat. Zwar hat jeder Mensch das Recht, seinen Beruf selbst zu bestimmen und den Arbeitsplatz frei zu wählen. Aber dieses Recht aller ist im vorhinein begrenzt durch die berechtigten Anliegen nicht etwa nur des Nächsten, sondern darüber hinaus der Gesamtgesellschaft. Das Recht auf Arbeit eines jeden ist darum im Grunde nichts anderes als der Anspruch aller auf eine Vollbeschäftigungspolitik.⁴ Berufswahlfreiheit im Sinn eines genau umschreibbaren subjektiven Rechts hat es nie gegeben und ist sozialphilosophisch auch nicht denkbar.⁵ Sofern es sich um eigentliche Freiheitsrechte handelt, welche den Schutz vor äußerem Zwang, nicht eine unmittelbare positive Leistung vonseiten der Gesellschaft verlangen, mag man von einer gewissen unveränderten Anwendung des natürlichen Rechts auf die einzelne gesellschaftliche Situation sprechen (Gewissens- und Religionsfreiheit). Doch sobald diese Freiheitsrechte aktiv nach außen treten (Meinungsfreiheit), stoßen sie an soziale Grenzen.

Von den individualistischen Vertretern des Naturrechts unterscheidet sich deutlich *Thomas von Aquin*. Er sieht in den Normen des Naturrechts zunächst Ordnungsnormen, allerdings - im Unterschied zu *Hegel* und *Marx* - Ordnungsnormen eines Gemeinwesens, das Hüter personaler Werte ist. Ein solches Naturrecht läßt sich nicht in prägnante Formulierungen prägen. Man kann zwar sagen, alle Menschen haben das Recht auf Selbstverwirklichung, man muß aber dazu denken: Selbstverwirklichung innerhalb des Gemeinwesens. Wie nun die Rechte des einzelnen auf naturrechtlicher Basis formuliert werden, wurde bezüglich des Rechts auf Arbeit deutlich gemacht. Naturrechtliche Normen sind nicht in erster Linie Anspruchsrechte gegen die Gemeinschaft, sondern Normen der Organisation im Hinblick

auf die allgemeinen menschlichen Werte. Dieses Ordnungsdenken ist uns heute vollständig abhanden gekommen. Die Tarifautonomie, wie sie heute verstanden wird, zeigt diesen Tatbestand deutlich. Die Tarifpartner sind die durch das positive Recht privilegierten Subjektivisten unserer Gesellschaft. Die übrigen Gesellschaftsglieder müssen zusehen, wie sich ein Streik abwickelt, als dürfte sie dieser Arbeitskampf nicht interessieren, so sehr sie darunter leiden, wenn man ihnen den Strom abschaltet, die Eisenbahn nicht mehr fahren läßt oder den Müll vor ihren Türen läßt, der auf lange Sicht die Gefahr einer Epidemie darstellt. Niemand fragt bei dieser Lage der Dinge nach der Zumutbarkeit solcher Streiks für die Bevölkerung. Dem Hüter des Gemeinwohls bleibt nur die Aufgabe, irgendeinen Ersatz für die Streikenden zu suchen.

Wenngleich die naturrechtlichen Ordnungsnormen beim Kollektiv und nicht beim subjektiven Empfinden der einzelnen ansetzen, so muß doch das Einzelinteresse einen gesicherten Stellenwert erhalten, um die allgemeinen Personenrechte nicht irgendeinem Staatsoberhaupt auszuliefern. Es liegt daher durchaus in der naturrechtlichen Logik der Anwendung der Normen auf die konkrete Wirklichkeit, nach einer Formulierung zu suchen, die sowohl dem Ordnungsganzen wie auch der Eindämmung obrigkeitlicher Macht Rechnung trägt. Auch gemäß der Naturrechtsauffassung des *Thomas von Aquin* gilt das individuelle Recht der Annahme oder Absage eines Arbeitsplatzangebots. Dieses Recht beinhaltet aber nicht, daß dem einzelnen ein Arbeitsplatz angeboten wird, der seiner Wahl entspricht. Und außerdem ist die Freiheit der Arbeitsplatzwahl an die Pflicht geknüpft, nicht nur im Interesse der eigenen Person, sondern auch für die Gemeinschaft zu arbeiten. Unter der Voraussetzung einer am Gemeinwohl orientierten Wirtschaftspolitik ist die Ablehnung jeglichen Arbeitsplatzangebots

nicht mehr mit dem natürlichen Recht auf freie Arbeitsplatzwahl zu rechtfertigen. Der Verweigerer übernimmt demnach voll und ganz das Risiko. Das gilt auch von der ohne Rücksicht auf das Gemeininteresse vertretenen Freiheit der kollektiven Ablehnung eines Arbeitsplatzangebots (einschließlich der Arbeits- und Lohnbedingungen). Ein Kollektiv (die Gewerkschaft) trägt außerdem eine größere Verantwortung für die Gemeinschaft, weil die kollektive Arbeitsniederlegung einen viel größeren Schaden für die Gemeinschaft bedeutet als eine bloß individuelle. Die Aufkündigung eines kollektiven Arbeitsvertrages ist daher ethisch schwerer zu verantworten als die individuelle Arbeitsniederlegung. Die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (Beschl. vom 28. 1. 1955, BAG E 1, 291 ff. (303)), daß die Vertragstreue wohl das Individuum, im Hinblick auf einen Streik aber nicht das Kollektiv binde, kann ethisch nicht - wenigstens heute nicht mehr - gerechtfertigt werden (s. weiter unten). Hier offenbart sich wohl am deutlichsten die Widersprüchlichkeit, die in der heutigen Auffassung der Tarifautonomie liegt, daß nämlich die Tarifautonomie nur als Instrument der subjektiv interpretierten Eigeninteressen angesehen wird. Dahinter steht die Naturrechtslehre der Aufklärung.

Gemäß der klassischen Naturrechtslehre, wie sie *Thomas von Aquin* vertrat, ist die Tarifautonomie folgendermaßen zu formulieren: Die Tarifautonomie ist das Recht des einzelnen Arbeitnehmers und Arbeitgebers wie auch ihrer Kollektive, die Lohn- und Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses auszuhandeln. Der Begriff des Allgemeininteresses schließt die Kompetenz der staatlichen Obrigkeit ein, in irgendeiner Weise dann einzugreifen, wenn das Gemeininteresse gefährdet ist. Damit sind das Ergebnis der Vereinbarungen wie auch die vor der Vereinbarung einzusetzenden

Mittel grundsätzlich der obrigkeitlichen Gewalt unterstellt, wie es im gesamten Bereich des Vertragswesens der Fall ist. Der Staat kann und, unter bestimmten Umständen, muß entsprechende Gesetze für dieses Vertragswesen erlassen.

Wie steht es nun um das *Recht auf Streik* aus naturrechtlicher Sicht? Naturrechtlich ist die Verweigerung der Arbeitsleistung nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um eine über allen Zweifel erhabene Ungerechtigkeit handelt, so daß die Gesamtgesellschaft als Interpret des Gemeinwohls sie mitzutragen vermag. Dies gilt vor allem dann, wenn - wie in unseren heutigen Sozialstaaten - der einzelne einen Anspruch auf das Existenzminimum (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) gegen den Staat hat. Das natürliche Streikrecht, d.h. das Recht auf Verweigerung der Arbeitsleistung ist darum ein Notstandsrecht. Es braucht sich allerdings dabei nicht nur um das Existenzminimum zu handeln. Auch eine grobe Verteilungsungerechtigkeit oberhalb des Existenzminimums kann Objekt der naturrechtlich begründeten Arbeitsniederlegung sein. Jedoch ist eine gemäß der nicht-manipulierten öffentlichen Meinung offensichtliche soziale Ungerechtigkeit Voraussetzung dafür, daß man im konkreten Fall von einem „Grundrecht“ des Arbeitnehmers auf Arbeitsniederlegung sprechen kann. Dieses Grundrecht müßte allerdings, um positivrechtliche Geltung zu haben, vom Gesetzgeber formuliert sein, sonst geht die naturrechtlich begründete Arbeitsniederlegung ganz auf das Risiko des /der Streikenden.

Das Recht auf Arbeitsniederlegung als Naturrecht, d. h. als Notstandsrecht gehört zum primären Naturrecht. Sein Adressat ist der Eigentümer von Produktionsmitteln. Als Mittel zur Selbstrettung aus einem Zustand manifester Ungerechtigkeit kann die Arbeitsniederlegung nicht durch die Eigentumsrechte des Kapitalbesit-

zers außer Kraft gesetzt werden. Die gegen *diese* Arbeitsniederlegung gerichtete Maßnahme des oder der Unternehmer (im Fall des Streiks die Aussperrung) ist darum eine Ungerechtigkeit im Sinn des primären Naturrechts. Das Eigentumsrecht selbst gehört zur Kategorie des sekundären Naturrechts.⁶

Diese Aussagen haben aber - dies sei besonders betont - nichts mit jenem Streikrecht zu tun, das im Rahmen der staatlich statuierten Tarifautonomie diskutiert wird. Die naturrechtliche Betrachtung steht *vor* dem konkreten Staat. Jeder naturrechtlich begründete Streik, der im positiven Recht noch nicht formuliert ist, bedeutet für die Streikenden ein Risiko. Die Streikenden müssen daher sich gut überlegen, ob ihre Arbeitsniederlegung im Verhältnis zum manifest gestörten Gemeinwohl steht und sie die wahre, nicht manipulierte öffentliche Meinung auf ihrer Seite haben. Unter diesem Betracht könnte ein Generalstreik sich sogar gegen die politische Diktatur wenden.

Thomas von Aquin unterscheidet im Naturrecht unter dem Gesichtspunkt der Erkennbarkeit zwei Arten: 1. Prinzipien, die von allen spontan erfassbar sind, 2. rationale, sachbegründet abgeleitete Erkenntnisse. Das Streikrecht als Notstandsrecht gehört zur ersten Art. Nur in dieser Art ist die öffentliche Anerkennung garantiert. Jede andere, erschlossene, wenngleich an sich rational erfassbare Streikbegründung erfordert die besondere Überlegung, ob der Streik für die Gesellschaft tragbar, d.h. dem Gemeinwohl konform sei. Sie kann daher nicht schlechthin als „naturrechtlich“ im Sinn der Menschenrechte proklamiert werden.

Die Vertreter des Naturrechts im Mittelalter setzten noch ein großes Vertrauen in die praktische Vernunft. Sie nahmen an, daß man sich gemäß der zweiten Art der naturrechtlichen Erkenntnis in strittigen Fragen leicht

einigen könnte, dies im Hinblick auf den Grundkonsens. Heute ist dieser Grundkonsens einem radikalen Wertpluralismus im gesamten gesellschaftlichen und politischen Leben gewichen. Und dieser Wertpluralismus ist identisch mit dem Interessenpluralismus. Damit ist natürlich das Vertrauen in die praktische Vernunft der Mitmenschen geschwunden. Eigenartigerweise zollt man trotzdem den Tarifpartnern noch das Vertrauen, daß sie, frei von Gesellschaft und Staat, ihre strittigen Fragen vernünftig im Sinn des gesellschaftlichen Fortschritts lösen.

Von Vernunft ist aber bei den erhitzten Machtkämpfen zwischen den Sozialpartnern wenig mehr zu festzustellen. Der Streik um die 35-Stunden-Woche war sicher nicht naturrechtlich begründet im Sinn der ersten Art. Er entsprach aber ebenfalls nicht einer naturrechtlichen Forderung im Sinn der zweitgenannten naturrechtlichen Erkenntnis. Ebenso wenig kann man von dem bereits erwähnten Streik der französischen Arbeiter der Elektrizitätswerke sagen, er sei in einem Notstand begründet und vernünftig proportioniert zum Gemeinwohl gewesen. Gleiches gilt vom Streik der französischen Eisenbahner. In der heutigen sozialen Situation kann man von einem Streik kaum noch behaupten, er sei eine naturrechtlich, somit vernünftig begründete Handlung, bestimmt nicht im Sinn der ersten naturrechtlichen Erkenntnis, aber wegen der Ersetzung der Vernunft durch das subjektiv bestimmte Interesse auch nicht im zweiten Sinn von naturrechtlich.

Das naturrechtliche Streikrecht (im Sinn der ersten, eigentlichen Naturrechtserkenntnis verstanden) ist in etwa mit dem Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt vergleichbar. Der erwähnte Generalstreik gegen eine politische Diktatur zeigt diese Parallele deutlich. Für das Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt hat die Scholastik die Bedingungen formuliert, zu denen unter anderen

gehört, daß die Revolution keine Unschuldigen treffe und mit moralischer Gewißheit kein größeres Übel geschaffen, sondern eine Besserung der staatlichen Ordnung erwirkt werde.

Das naturrechtlich begründete Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt im positiven Staatsrecht zu verankern, stößt allerdings auf die Schwierigkeit, daß dann der Staat seine eigene Verfassung suspendieren müßte. Daran scheitert die positivrechtliche Formulierung des Widerstandsrechts (Art. 20 Abs. 4 GG), die jedoch, entgegen Art. 9 Abs. 2 GG, das den Koalitionen die Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung verbietet, durch die deutsche Notstandsgesetzgebung (Art. 9 Abs 3 Satz 3 GG.) versucht wurde. Wie aber soll ein solcher Rechtssatz justiziabel sein?

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich des natürlichen Rechts auf kollektive Arbeitsniederlegung. Hier wird nicht der Staat bestreikt, sondern nur ein oder mehrere Glieder der Gesellschaft, nämlich die Unternehmer. Der Staat ist darum hier in der Lage, die naturrechtliche Norm, nämlich den Notstand positivrechtlich zu formulieren. Dazu braucht es kein Verbandsgesetz, auch keine Beschreibung der wirtschaftlichen Konformität, sondern einfach die Feststellung, unter welchen Bedingungen man von einer unerträglichen Situation, von einem Notstand, sprechen kann. Da dieser Notstand heute nicht oder kaum mehr besteht, ist eine solche gesetzliche Norm nicht mehr erforderlich.

Das Streikrecht im heutigen Verständnis - besser: die Streikbefugnis - wird als Angebinde der Tarifautonomie verstanden, die ihrerseits ganz im Rahmen der Marktwirtschaft gesehen wird. Das gleiche gilt von der Aussperrung. Das ist eine von der naturrechtlichen Sicht völlig verschiedene Ausgangsposition. Die Gewerkschaften, als Gegner der Aussperrung, berufen sich allerdings irr-

tümlicherweise oder interessenbedingt auf naturrechtliche Argumente im Sinn der Grundrechte.

Bevor wir uns mit den Argumenten befassen, die für Streik und Aussperrung oder nur für Streik unter Ausschuß der Aussperrung angeführt werden, müssen wir das marktwirtschaftliche Modell erläutern, an dem sich, bewußt oder unbewußt, die verschiedenen Meinungen orientieren. Dem Sozialethiker ist aufgetragen, die Argumente für oder gegen das heutige Arbeitskämpfrecht zu bewerten, d.h. sie in jenen Gedankenkomplex einzureihen, wo sie Geltung haben. Alle Argumente lassen sich in je verschiedener Weise auf naturrechtliche Überlegungen oder auf das Modell der Marktwirtschaft zurückführen. Mit diesem Satz ist bereits eine Vorankündigung des Ergebnisses unserer Untersuchung gegeben: alle Argumente krankten an einer falschen Supposition, denn den naturrechtlichen Streik gibt es nicht mehr und das Modell der Marktwirtschaft ist unreal.

4. Tarifautonomie, Streik und Aussperrung im Modell der Marktwirtschaft

Im Modell der Marktwirtschaft wird das wirtschaftliche Gleichgewicht nach dem Gleichgewicht von Angebot und (kaufkräftiger) Nachfrage definiert. In gleichem Sinn wird das soziale Gleichgewicht nach der paritätischen Macht von Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) und Arbeitgeberverbänden bestimmt. Da, wie allgemein auf dem Markt, der Preis der Waren der Tauschgerechtigkeit unterliegt, wird auch die Arbeit nach ihrem Tauschwert taxiert. Sofern die Marktgesetze bei vollkommener Konkurrenz sich verwirklichen, sollten die beiden Tarifparteien ins Gleichgewicht (Parität) und damit zu einem für beide Parteien wirtschaftlich gerechten Ergebnis gelangen. Wenn zwischen der *gesamten* Arbeitnehmerschaft und der *gesamten* Arbeitgeberschaft Marktparität besteht, wie es das Modell vorsieht, braucht es keine Aussperrung. Die Arbeitnehmer machen im Konflikt nichts anderes, als daß sie das Arbeitsangebot der Unternehmer ablehnen, beziehungsweise den Arbeitsvertrag brechen. Sie sind damit entlassen. Gemäß dem Gesetz von Angebot und Nachfrage geht jedes Angebot unter, wenn es auf dem Markt keinen Abnehmer findet. In diesem Zusammenhang ist die apodiktische Behauptung, der Streik erfordere auf der anderen Seite die Aussperrung, voreilig. Sie nimmt etwas vorweg, was es erst auf einer anderen Ebene als der des Modells gibt oder zu geben scheint.

Es ist besonders zu beachten, daß es sich um ein Modell handelt und daß sich in diesem Modell die ge-

samte Arbeitnehmerschaft und die *gesamte* Arbeitgeberschaft im Machtgleichgewicht befinden. Aus diesem Modell stammt das gewerkschaftliche Argument, wonach die Aussperrung ein die Machtparität zerstörendes Instrument in der Hand der Arbeitgeber sei, weil die Arbeitgeber als Eigentümer genug geschützt seien, da sie über das Arbeitsplatzangebot verfügten. Das gewerkschaftliche Argument ist in dem Moment hinfällig, in dem das Modell keinen Boden in der Wirklichkeit mehr hat. Und dies ist eben de facto der Fall (Beschränkung des Kündigungsrechts).

Das Modell war als Ganzes nie Realität und wird es auch nie sein. Erstens kann die reine Marktwirtschaft nicht Garant des sozialen Gleichgewichts sein. Zweitens - und das ist in unserem Zusammenhang wichtiger - stehen sich weder auf nationaler, noch auf internationaler Ebene die beiden Tarifpartner gesamtheitlich gegenüber. Dies wird aber im Modell impliziert, da in abstrakter, geradezu rein begrifflicher Weise von Arbeitnehmer und Arbeitgeber schlechthin die Rede ist.

Das Modell, obwohl als solches nie real, darf aber nicht als Phantasie bezeichnet werden. Es bietet immerhin ausschnittsweise Gesichtspunkte der Realität. In ihm sind Werturteile enthalten, die in irgendeiner Weise im Auge zu behalten sind. Unter der Voraussetzung, daß das Privateigentum ein wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsames und unentbehrliches Ordnungselement ist, darf die Tauschgerechtigkeit nicht über Bord geworfen werden. Das Angebot der Arbeitskraft und das des Arbeitsplatzes gehören zu dieser Wirtschaftsordnung. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben durch ihre je verschiedene Leistung der besten Versorgung der Menschheit mit materiellen Gütern zu dienen. Ihr Eigeninteresse steht im Dienst dieser Aufgabe. Beide sollten als gleiche Partner betrachtet werden können. Die Tarifautonomie

im modernen Sinn entstammt diesem Modell. Ob sie in der wirklichen Wirtschaft zum Recht auf Streik und / oder Aussperrung führt, bleibt noch offen. Jedenfalls impliziert die Tarifautonomie nicht notwendigerweise das Recht auf Streik. Der Streik ist im Modell immer ein Vertragsbruch, dem die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis, jedoch nicht, wie gesagt, die Aussperrung folgt.

Allerdings wird von einem beträchtlichen Teil der Interpreten des deutschen Grundgesetzes, Art. 9 Abs. 3, angenommen, aus der Tarifautonomie folge notwendigerweise das Recht auf Streik. Streng nach dem Modell der Marktwirtschaft besagt die Tarifautonomie nur das Recht eines jeden Partners, den Arbeitsvertrag frei und ungezwungen abzuschließen oder zu kündigen. Das Modell, das *rein marktwirtschaftlich* konzipiert ist, sagt nichts aus über die sozialen Komponenten der Tarifautonomie, z.B. welche materiellen oder persönlichen Risiken einer der beiden Partner oder beide zusammen eingehen, wenn ein Angebot abgelehnt wird, sei es nun das der Arbeit oder das des Arbeitsplatzes.

Von Streik und Aussperrung im gängigen juristischen Sprachgebrauch kann man gemäß dem Modell noch nicht sprechen. Dazu ist das Modell zu abstrakt. Auf diesen Umstand kann nicht genug hingewiesen werden. Die Wirtschaftstheorie spricht von Marktwirtschaft im rein formalen Sinn. Wollte man diese modellierte Marktwirtschaft subjektivieren, dann wären nicht nur alle Arbeitgeber und alle Arbeitnehmer der ganzen Welt und aller Zeiten, sondern auch alle Nationen mit ihren Menschen aller Zeiten einbegriffen. Und es müsste Solidarität herrschen einerseits bei den Arbeitgebern und andererseits bei den Arbeitnehmern. In der Tat ist Marktwirtschaft nur in dieser Universalität zu definieren. Das wissen wir heute sehr wohl, da alle gegen den Protektionismus klagen.

Parallel hierzu ist auch der Kommunismus nur weltweit zu konzipieren, weshalb er von jeher die „Internationale“ auf seine Fahne geschrieben hat.

Das soziale Ziel, das in diesem Modell angezeigt ist, ist die sowohl quantitativ wie qualitativ höchst- und bestmögliche Versorgung der Gesellschaft mit materiellen Gütern. Der Leistungsmotor ist das Eigeninteresse sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer. Hierbei sind alle sozialen Interessen, die über die am Wirtschaftsprozess Beteiligten hinausgehen (Familienangehörige, Kranke, Behinderte usw.), nur durch die Eigeninteressen der Beschäftigten berücksichtigt. Das Modell der Marktwirtschaft kennt keine sozialethischen Vorgaben. Diese sind einzig in der sogen. *sozialen* Marktwirtschaft berücksichtigt. Dies Thema gehört aber bereits in die Wirtschaftspolitik, die auf der Ebene der realen Wirtschaft liegt. Wenn die Gewerkschaften in der heutigen Situation volle Parität im Arbeitskampf verlangen, dann müssten auch die Bedingungen des marktwirtschaftlichen Modells, aus dem diese Forderung stammt, erfüllt sein, vor allem die Bedingung, daß die Arbeitnehmer außer ihren eigenen Mitteln keine soziale Unterstützung genießen, die ihnen das Streiken erleichtert.

In der Marktwirtschaft müßte das Eigeninteresse der Beteiligten an sich auch die Erhaltung der marktwirtschaftlichen Ordnung einschließen, daß z. B. bei Lohnforderungen auf die Zukunft der Wirtschaft Rücksicht genommen, eine gesunde Entwicklung des Produktionsprozesses mit ins Auge gefaßt wird usw. Ebenso müssten die Unternehmer ein Interesse daran haben, daß die Arbeitskraft weitgehend geschont und die Umwelt nicht ausgebeutet wird. Da aber im Modell der Marktwirtschaft das individuelle Eigeninteresse des *einzelnen* im Vordergrund steht, sind solche Erwartungen (streng nach dem Modell) überzogen. Deutlich tritt diese Dis-

harmonie zwischen kurzfristigem und langfristigem, d.h. futuristischem, über den alltäglichen Horizont hinausgehendem Eigeninteresse in Erscheinung in den Selbstverwaltungskörperschaften Jugoslawiens. Dem Arbeitnehmer, vorab dem älteren, nahe der Altersgrenze stehenden, liegt mehr an seinem unmittelbaren Einkommen als an dem Unternehmen der fernen Zukunft. Auch in Unternehmen der kapitalistischen Wirtschaft kann oder könnte es vorkommen, daß die mitbestimmenden Arbeitnehmer und selbst die Unternehmer zu geringe Aufmerksamkeit dem Überdauern des Unternehmens schenken (z. B. aus Mangel an Anpassungsgeist an die technologische Entwicklung, aber auch - und zwar häufig - durch Aufstellung überzogener Sozialpläne oder betrieblicher Altersversorgungen, die bei kleiner werdender Belegschaft nicht mehr finanzierbar sind).

Damit das Eigeninteresse der an der Wirtschaft Beteiligten die verschiedenen zeitungspannenden, wirtschaftspolitischen Anliegen nicht ersticke, ist eine höhere Instanz vonnöten, die solche Vorgaben wirksam erzwingen kann. Wir rühren hier an einen Gedanken, welcher der rein prozessual verstandenen, der Konflikttheorie verschriebenen Tarifautonomie völlig fremd ist.

Die Beschäftigung mit dem geradezu unheimlich wirkenden, abstrakten Modell der Marktwirtschaft ist gerade zum Verständnis der Tarifautonomie und des mit ihr zusammen diskutierten Themas Streik / Aussperrung von erhöhtem Interesse. Während die Gewerkschaften ihre Konzeption des Streiks aus dem Naturrecht beziehen, entnehmen sie ihre Argumente für die Parität und gegen die Aussperrung dem abstrakten Modell der Marktwirtschaft, das in der Wirklichkeit manche Abstriche und Transformationen erfährt.

Die vom marktwirtschaftlichen Modell abgeleitete Tarifautonomie müßte vor allem auch den Kartellgedan-

ken beachten: Wenn ein Individualvertrag infolge seiner wirtschaftlichen Auswirkung den Markt stark beeinflußt, muß er kartellrechtlicher Kontrolle unterstellt werden. Früher waren Tarifverträge Haustarife, d. h. Verträge von (kleineren) Gewerkschaften mit einzelnen Unternehmen, die über diesen Bereich hinaus den Markt kaum beeinflussten. Heute werden praktisch bundesweite Tarifverträge abgeschlossen, die wie Bundesgesetze wirken (die 35-Stunden-Woche konnte genauso durch Bundesgesetz eingeführt werden). Die Tarifverträge müßten daher der Kontrolle des Kartellamtes unterworfen sein.

5. Die sozioethische Rechtfertigung der Marktwirtschaft und der Tarifautonomie

Nach allgemeiner Erfahrung handelt der Mensch aus Eigeninteresse. Eine Gesellschaftspolitik, die um die Verwirklichung des Gemeinwohls besorgt ist, muß dieser zeitüberdauernden Erfahrung Rechnung tragen. Sie wird darum im Sinn des Subsidiaritätsprinzips den persönlichen, wenngleich vom Eigeninteresse motivierten Entscheidungen den Vorrang gewähren, um effektive Leistung zu sichern. Die Grenze muß selbstverständlich immer das Gemeinwohl bilden, das in letzter Instanz von der staatlichen Autorität bestimmt wird. Die Personen und Gruppen sollen in gegenseitiger Konkurrenz stehen können. Diese Forderung setzt aber ein paritätisches Verhältnis der einzelnen Gesellschaftsglieder voraus. Was als echte Parität zu betrachten ist, läßt sich nur vom Gemeinwohl aus beurteilen. Darum kann sich der Sozioethiker mit der Verabsolutierung der Konfliktgesellschaft nicht einverstanden erklären. Oberste Norm und äußerste Grenze der Konkurrenz oder des Konflikts bleibt, wie gesagt, immer das von der staatlichen Autorität definierte Gemeinwohl. Da aber die staatliche Autorität nicht im Vorhinein das Gemeinwohl im Detail bestimmen kann, wenngleich sie grundsätzliche Werte in allgemeiner Fassung formulieren muß (z. B. die Grundrechte der Person, die Erhaltung der natürlichen Institutionen, zu denen Ehe und Familie gehören), ist die rivalisierende Tätigkeit der einzelnen Gruppen unentbehrlich. Diese sozioethische Konzeption impliziert jedoch die Überzeugung, daß man in keiner Gesellschaft von einer mindestens in

groben Umrissen definierbaren, als objektiv zu bezeichnenden Gerechtigkeit absehen kann.

In der modernen pluralistischen Demokratie zweifelt man nun an jeglicher objektiven, d. h. ontischen, Bestimmung der Gerechtigkeit. Man möchte die Gerechtigkeit rein methodologisch definieren, d. h. als Ergebnis des Austausches oder Konfliktes zwischen den einzelnen und den verschiedenen Interessengruppen. Man will keiner gesellschaftlichen Autorität mehr das Wissen und die Verantwortung bezüglich einer allgemeingültigen Gerechtigkeitsvorstellung zutrauen. Die moderne pluralistische Demokratie könne nur, sagt man, methodologisch, d. h. als Prozeß-Gesellschaft im empirischen Sinn, als allseitig „offene Gesellschaft“ begriffen werden.⁷

Die gewerkschaftliche Politik (besonders des DGB) ist weiterhin von dem längst veralteten Gedanken beherrscht, daß der Fortschritt der Gesellschaft nur durch den Klassenkampf bewirkt werden könne.⁸ Die Gewerkschaften können zwar auf die Ergebnisse der Arbeitskämpfe vergangener Zeiten hinweisen. Es war aber die Zeit, in der der Streik noch in der Nähe der naturrechtlichen Definition der Arbeitsniederlegung stand.

Die pluralistische Gesellschaft, die sich nicht nach einem von oben kommenden Plan, sondern aus der Initiative der Einzelpersonen oder der von ihnen gebildeten Gruppen entwickelt, muß irgendwelche Regelmechanismen schaffen, gemäß denen die Einzelinitiativen mit einiger Wahrscheinlichkeit die gewünschten Leistungen für das allgemeine Wohl erbringen. Auf dem Feld der Besorgung der materiellen Güter ist dieses Regelsystem die Marktwirtschaft. Sie garantiert am besten die notwendige Leistung, ohne die das Gemeinwohl nicht zustandekäme. Unter Leistung ist hierbei nicht nur die Ausschöpfung der Arbeitskraft zu verstehen, sondern auch die Sorge um die bestmögliche Nutzung der Produktions-

mittel, und zwar aufgrund des Eigentumsrechts, durch das in letzter Instanz das Risiko der Entscheidung über Kapital an eine Person oder, wie in den Kapitalgesellschaften, an mehrere Personen, gebunden wird.

In der wirtschaftlichen Ordnung kann man sich daher am Modell der Marktwirtschaft orientieren. Das heißt, man kann, soweit es sozial tragbar ist, die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber dem Automatismus von Angebot und Nachfrage überlassen. Hier ist die Stelle, an der die Tarifautonomie ansetzt. Der Automatismus der Marktwirtschaft verlangt die Autonomie der Entscheidungen sowohl aufseiten der Arbeit wie aufseiten des Kapitals. Welches aber sind die Bedingungen dieser Autonomie und welches sind die Mittel ihrer Durchsetzung?

Im Modell wird, wie dargestellt, vorausgesetzt, daß die freie Arbeitsnachfrage der gesamten Arbeitnehmerschaft dem freien Arbeitsplatzangebot der gesamten Arbeitgeberschaft gegenübersteht. Das Mittel der Durchsetzung der beiderseitigen Freiheit ist einerseits der Verzicht auf die Annahme des Arbeitsangebots, andererseits die Verweigerung eines anderen Arbeitsplatzangebots. In der Wirklichkeit sieht die Tarifautonomie allerdings anders aus.

6. Die Machtverhältnisse in der realen Marktwirtschaft

In Wirklichkeit ist, wie bereits gesagt, die Wirtschaft kein allumfassendes Gebilde, in dem die Machtverhältnisse zwischen der Gesamtheit der Arbeitnehmer und der Gesamtheit der Arbeitgeber zum Austrag kommen. Es gibt viele nationale Wirtschaften, die untereinander in Konkurrenz stehen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen können nicht unabhängig von der Außenwirtschaft ausgehandelt werden. Sonst würde das Kapital verzehrt. Damit stellt sich bereits ein Ungleichgewicht zuungunsten der Arbeitgeber ein, auf weite Sicht natürlich auch für die Arbeitnehmer, da sie die Arbeitsplätze verlieren würden; aber von dieser Konsequenz abstrahieren die Arbeitnehmer im Konflikt. Außerdem werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen stets nur in Einzelbranchen und dies sogar noch regional ausgehandelt, so daß die vom Modell stammende Forderung der Parität weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene erfüllt wird. Durchweg streikt nur ein Teil der Arbeitnehmer einer Branche, sogar eines einzelnen Unternehmens. Die Folgen reichen in erschreckendem Maße weiter als die Streikaktionen selbst.

Von diesem realen Gesichtspunkt aus erfordert der Schutz des Eigentums und der Unternehmen die Möglichkeit der Aussperrung. In der Diskussion wird vonseiten der Verteidiger der Aussperrung mit Vorliebe der Akzent auf die Erhaltung der Unternehmen gelegt und verhältnismäßig selten vom Eigentumsrecht gesprochen. Die Erhaltung der Unternehmen ist freilich der nächstlie-

gende Grund der Aussperrung. Doch hängt in der freiheitlichen Wirtschaft der Bestand der Unternehmen wesentlich vom Eigentumsrecht an Produktionsmitteln ab, mit dem das Dispositionsrecht wesentlich verbunden ist. *Recht* auf Aussperrung ist vom Träger des Eigentumsrechts und des diesem entsprechenden Dispositionsrechts über die Produktionsmittel aus zu sehen. Es ist ein anderer, der die Arbeitskraft anbietet, und ein anderer, der die Produktionsmittel zur Verfügung stellt. Wenn die Arbeitnehmer selbst Eigentümer des Unternehmens wären, gäbe es keinen Streik und brauchte es selbstverständlich auch keine Aussperrung. Diesen Sachverhalt, daß es beim Recht auf Aussperrung in letzter Instanz auf den Rechtstitel des Eigentums ankommt, haben die Gewerkschaften gut begriffen, weswegen sie als Grund des Verbots der Aussperrung anführen, der Unternehmer sei als Eigentümer ausreichend mit Macht ausgerüstet. Sie greifen damit auf ein Argument zurück, das im Rahmen des Modells galt, auf der Ebene der realen Wirtschaft aber nicht mehr gelten kann. Das Recht auf Aussperrung als Abwehr gegen den Streik wird zum unentbehrlichen Begleiter des Eigentumsrechts an Produktionsmitteln (natürlich immer unter der Voraussetzung, daß das Recht auf Streik gilt). Die Aussperrung schafft darum unter dieser Voraussetzung keine Disparität im Arbeitskonflikt. Erst in diesem konkreten Zusammenhang ist das Argument der Arbeitgeber wie auch des Bundesarbeitsgerichts schlüssig, daß die Aussperrung in den Eigentumsverhältnissen und im Bestand der Unternehmen ihre Grundlage habe.

Die Aussperrung ist, wie gesagt, eine Gegenmaßnahme gegen den Streik, vor allem gegen den Schwerpunktstreik. Sie erhält aber ihre Rechtfertigung nicht aufgrund eines vermeintlichen Vergeltungsrechts, sondern eben aus dem Eigentumsrecht, genauer, dem Disposi-

tionsrecht über das Eigentum, das es zur Erhaltung des Unternehmens zu schützen gilt. Der Streikende schädigt die im Vertrag garantierte Ausübung des Dispositionsrechts des Eigentümers. Es braucht sich also gar nicht um irgendwelche Zerstörungen von Produktionsmitteln oder Einrichtungsgegenständen des Unternehmens zu handeln.

Das Argument der Gewerkschaften, daß die Unternehmer die Aussperrung nicht brauchen, weil sie das Eigentum an Produktionsmitteln in der Hand hätten, ist nicht nur deswegen unkorrekt, weil es auf dem abstrakten Modell der Marktwirtschaft fußt und die Wirklichkeit nicht trifft, sondern auch, weil das Produktionsmitteleigentum nicht nur ein Recht, sondern auch eine Last bedeutet, die nur getragen werden kann, wenn produziert wird. Beim Streik stehen aber die Maschinen still. Der Arbeitgeber ist trotz seines Eigentumsrechts machtlos, wenn die Arbeitnehmer die Arbeit verweigern.

Die Arbeitnehmer sind zurecht empört, wenn ein Unternehmer sein Unternehmen schlecht managed und dadurch die Arbeitsplätze gefährdet. Man spricht aber weniger von den Auswirkungen der Streiks, noch weniger von der Tatsache, daß der Streik seine Entstehung einem Vertragsbruch verdankt. Auch wird nicht daran gedacht, daß der Arbeitnehmer wie alle Menschen trotz der Freiheit der Arbeitsplatzwahl eine Pflicht zu arbeiten hat, die er zunächst dort zu erfüllen hat, wo er unter einem Vertrag steht. Indem die Gewerkschaften gegen die Aussperrung mit dem Argument ankämpfen, die Arbeitgeber seien ausreichend durch das Produktionsmitteleigentum ausgerüstet, setzen sie ihren Streik als selbstverständlich gerechtfertigtes Mittel zur Erreichung ihrer subjektiv bestimmten Ziele voraus. Damit wird der Tatbestand des Vertragsbruchs verdeckt.

Sozialethisch höchst zweifelhaft ist die Ansicht, das Kollektiv könne durch den Streik den Arbeitsvertrag brechen, während dem Individuum ein solches Recht nicht zustehe. Vertragstreue gilt gleichermaßen für das Kollektiv wie für den einzelnen. Von Arbeitsrechtlern wird geltend gemacht, daß die Streikenden die Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf eine günstigere tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen nicht lösen, also nicht kündigen wollen. Warum aber gilt dies nur für das Kollektiv und nicht auch für den einzelnen? Eine solche „Unterbrechung“ der Arbeitsverhältnisse wäre außerdem nur bei manifest *substantieller* Veränderung der Bedingungen denkbar, unter denen der Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist. Dafür kennt das Recht für den einzelnen die Möglichkeit der Kündigung, unter Umständen auch das gerichtlich durchsetzbare Recht auf Anpassung des Vertrags wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Warum wird dem Kollektiv das Recht zugestanden, nach eigenem Urteil vorzugehen? Die Antwort, die von juristischer Seite gegeben wird, ist einfach: weil der Arbeitskampf zur Tarifautonomie gehört. Wenn gestreikt werden soll, dann kann dies naturgemäß effizient nur kollektiv geschehen. Demgemäß ruht die ethisch nicht verständliche Ansicht, daß kollektiv erlaubt sein kann, was individuell unstatthaft ist, auf dem Grundsatz, daß der Streik ein wesentliches Element unserer Gesellschaftsordnung darstelle. Dieser Gedanke liegt der Erklärung des Bundesarbeitsgerichts zugrunde: „Ein Streik der Arbeitnehmer unter Einhaltung der Kündigungsfristen ist weitgehend praktisch unmöglich. Es handelt sich nicht nur um die gesetzlichen und untereinander ungleichen Kündigungsfristen, die ihrerseits auch nach Ablauf des Tarifvertrages kraft Nachwirkung weiter gelten. Beim Streik ist aber der einheitliche Streikbeginn allein taktisch richtig und geradezu lebenswichtig für den Erfolg. Die

Einhaltung von Kündigungsfristen und namentlich von unterschiedlichen Kündigungsfristen macht das Schwert des Streikes stumpf. Den Angestellten würde angesichts der langen Kündigungsfristen die Streikfreiheit praktisch überhaupt genommen werden“ (Beschluß vom 28. 1. 1955, BAG E 1, 291 ff. (305)). Im Text ist freilich nur vom Erfolg des Streiks die Rede, um dessentwillen das Kollektiv im Vergleich zum Individuum eine unterschiedliche Bewertung zu erfahren habe. Es wird aber dabei stillschweigend vorausgesetzt, daß der vom Kollektiv der Gewerkschaft intendierte Streik seine Rechtmäßigkeit habe. Daran ist aber zu zweifeln, so daß das Argument des Bundesarbeitsgerichts dahinfällt. Das Argument stimmt erst, wenn der Streik, dessen Erfolg man wünscht, gerechtfertigt ist. Es stellt sich darum die Frage, welches Kriterium man für die Rechtfertigung des Streiks wählt. Tatsächlich wird dieses Kriterium von den Gewerkschaften gemäß ihrem Eigeninteresse bestimmt. So landen wir wiederum beim Konzept der Konfliktgesellschaft. Von diesem Standpunkt aus bleibt als Grundlage der Tarifautonomie nur die „formale Kampfparität“, das Recht auf Streik auf der einen, das Recht auf Aussperrung auf der anderen Seite. Der Begriff der Kampfparität scheint aus dem deutschen Prozeßrecht zu stammen, wo von „Waffengleichheit“ gesprochen wird.⁹

Aus der Erkenntnis des Streiks als eines Vertragsbruchs fällt neues Licht auf den Stellenwert der Aussperrung. Der Bruch des Arbeitsvertrags vonseiten der Arbeitnehmer hat an sich unmittelbar die Lösung des Arbeitsverhältnisses und, sofern die Ungerechtigkeit des Streiks gerichtlich festgestellt worden ist, Schadenersatzpflicht zur Folge. Vor der Entscheidung vom 28. 1. 1955 mußte vor der Aussperrung die Kündigung ausgesprochen werden, eine Forderung, die an sich bereits durch den Streik, durch den die Streikenden sich aus dem

Arbeitsverhältnis getrennt haben, erfüllt ist. Es ist darum ein nicht begreiflicher Widerspruch, wenn die Streikenden erwarten, daß das Arbeitsverhältnis nur zeitweise unterbrochen werde. Im Arbeitskämpfrecht der Weimarer Republik stellt *K. W. Nörr* folgendes fest: „Einzelvertraglich galt . . . der Streik ohne vorherige Kündigung als Vertragsbruch, woraus der Arbeitgeber seinerseits regelmäßig zur fristlosen Kündigung berechtigt wurde. Der Vertragsbruch wurde auch nicht dadurch verhindert, daß der Arbeitnehmer, wie es der Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes vorsah, unter Einhaltung der Kündigungsfrist zwar nicht mehr kündigte, aber die zeitweilige Arbeitseinstellung anzeigte. Entsprechend wurde die Kampfankündigung als echte Kündigung behandelt. Auf Schadenersatz aus dem Vertragsbruch hafteten die Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.“¹⁰ „Einzelvertraglich“ heißt individualrechtlich, d. h. die Beteiligung am Streik (auch wenn dieser kollektiv-arbeitskampfrechtlich als rechtmäßig zu betrachten wäre) war ein Vertragsbruch, der den Arbeitgeber zur Kündigung berechtigte. Erst wenn ein Arbeitnehmer ordnungsgemäß gekündigt hatte, hatte er die allgemeine Handlungsfreiheit, nicht zu arbeiten. Das Streikrecht ist daher ursprünglich Konsequenz der allgemeinen Handlungsfreiheit, nicht zu arbeiten, solange man nicht vertraglich sich dazu verpflichtet hatte. Auch der Arbeitgeber mußte die Arbeitsverhältnisse kündigen, bevor er die Arbeitnehmer aussperren konnte; berechtigt war er dazu, wenn diese streikten, ohne gekündigt zu haben.

Die heutige Tarifautonomie steht im Zeichen des Kampfrechts, zu dessen Verwirklichung man möglichst für Parität der Parteien sorgen muß, ähnlich der formalen Konkurrenz im Modell der Marktwirtschaft. Aus dieser Sicht wird von gewerkschaftlichen Juristen Art. 9 Abs. 3 interpretiert.

Im Text selbst ist lediglich vom Recht die Rede, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ein Recht, das für jedermann und alle Berufe gewährleistet wird. Art. 9 Abs. 1, der im allgemeinen von der Vereinsfreiheit spricht, nennt keine Zwecke. In der Tat kann man kein Freiheitsrecht zur Bildung von Vereinigungen verleihen, ohne die Freiheit der Zweckbestimmung miteinzubegreifen. Solange der Zweck nicht gegen die Strafgesetze und die verfassungsgemäße Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Abs. 2) verstößt, ist gegen die Zweckbestimmung nichts einzuwenden. Bezüglich der in Abs. 3 speziell angesprochenen Vereinigungen ist aber der Zweck bestimmt. Es handelt sich nur um Vereinigungen zur „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“. Der Zweck der Gewerkschaft darf darum nicht ruinös für das Unternehmen sein, mit dem sie in Konflikt steht. Er kann immer nur die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sein. Um der Erhaltung der Unternehmen willen müßte ausnahmsweise auch eine Vorleistung möglich sein. Die Frage ist nun, ob die Gewerkschaften für ihren Zweck jedes *Mittel* einsetzen dürfen, vor allem, ob der Streik und darüber hinaus jede Art von Streik durch das Grundgesetz vorgesehen sei.

Hier liegt das Problem, das die Juristen beschäftigt. Im Text ist, wie gesagt, nur von der Koalitionsfreiheit, nicht vom Streikrecht die Rede. Die Marktwirtschaft ihrerseits, wenigstens die reale, schließt die Streikbefugnis nicht wesentlich ein (im Modell kann man nur vom Zurückbehaltungsrecht der Arbeit, nicht vom Streik sprechen). Es gibt viele Arten von Marktwirtschaft. In jeder nationalen Marktwirtschaft sind gesellschaftliche und sogar politische Gegebenheiten zu berücksichtigen. So verschieden die praktische Verwirklichung der Marktwirt-

schaft ist, so verschieden ist auch die rechtliche Lage der Tarifautonomie.

Interpretiert man den besagten Artikel des Grundgesetzes im *weiteren historischen* Zusammenhang, so könnte man versucht sein, zu schließen, der Gesetzgeber habe im Koalitionsrecht das Streikrecht miteingeschlossen, um die Kompetenzen der Staatsgewalt soweit wie möglich zurückzuschrauben und den subjektiven Freiheitsrechten der Bürger in jeder Hinsicht den Vorrang einzuräumen. Konsequenterweise müßte man dann auch das gleiche vom Recht auf Aussperrung sagen.

Jedoch spricht dagegen eine andere Sicht, die des *unmittelbaren historischen* Zusammenhangs: Der Verfassungsgeber hat bewußt darauf verzichtet, das historisch gewachsene „Streikrecht“ in den Verfassungstext aufzunehmen, weil man sich über die Voraussetzungen und Grenzen dieses „Rechts“ nicht verständigen oder einigen konnte. Diese Interpretation ist in der Folgezeit nicht durchgedrungen.

Da der Gesetzgeber nirgendwo gesetzliche Normen des Streikrechts formuliert hat, folgte man der allgemeinen Ansicht, daß die Tarifautonomie das Streikrecht einschließe. So war es unvermeidlich, daß sich das Arbeitskampfrecht auf dem Weg über das Arbeitsgericht ausbildete, das mit dem Begriff des Arbeitskampfrechts, wolle oder nicht, auch die Theorie der Konfliktgesellschaft übernahm. Das Bundesarbeitsgericht sah sich vor der schwierigen Aufgabe, das Arbeitskampfrecht in pragmatischen Schritten auszuformen. Im Hinblick auf die totalitäre Wirtschaftspolitik des Dritten Reiches lag es in der Tat nahe, das Modell der Marktwirtschaft samt dem der Konfliktgesellschaft so weit wie möglich zu verwirklichen. Man stand an einem Neuanfang. Gesellschaftliche Vorgaben der Tradition waren nicht vorhanden. Im Zug des modernen Freiheitsdenkens ergab sich von selbst die

Übernahme auch des Modells der prozessualen, methodologisch organisierten Findung der Gerechtigkeit mit der Folge, daß die „Gerechtigkeit“ vom Stärkeren bestimmt und dem Schwächeren aufgebürdet wird im Unterschied zum Marktmodell, gemäß dem niemals durch Nötigung, sondern nur durch die frei waltende Konkurrenz eine bestimmte Verhaltensweise erzwungen werden darf.

Das Ergebnis ist die Strategie der Kampfparität, die nicht funktioniert, weil widersinnig. Die Konzentrierung auf diesen Begriff wurde noch bestärkt durch die Argumente, die vonseiten der Sozialpartner, besonders der Gewerkschaften, ins Feld geführt wurden. Die Koalitionsbestandsgarantie wurde auf diese Weise mit der Koalitionsmittelgarantie verbunden. Das Bundesarbeitsgericht versuchte, in langsamem Vortasten, die nachteiligen Folgen der formalen Kampfparität aufzuhalten. Es hat zunächst den Grundsatz der sozialen Adäquanz, später (Beschuß vom 21. 4. 1971, BAG, Bd. 23, S. 292 ff.) den der Verhältnismäßigkeit der Arbeitskampfmittel eingeführt, um auf diese Weise im Rahmen des Möglichen materiale Wertelemente ins Arbeitskampfrecht einzuschalten.¹¹

7. Die sozialetische Beurteilung des in der Tarifautonomie begründeten Streikrechts

Der Begriff der Tarifautonomie hat hier nichts mehr zu tun mit dem, was man im Naturrecht unter Freiheit der Arbeitsplatzwahl und Berufsfreiheit versteht. Dort handelt es sich um Grundrechte der menschlichen Person. Diese gelten nicht univok, d. h. in jeder Anwendung im gleichen Sinn, sondern nur proportional oder, wie die Philosophie sagt, analog, d. h. im Rahmen des je verschiedenen Gemeinwesens. Die Tarifautonomie, von der heute gesprochen wird, ist eine Autonomie des Interesses, verstanden im Sinn der Konfliktgesellschaft, die eine gemeinverbindliche Wahrheit nicht mehr anerkennt, sondern die Gerechtigkeit als ein Ergebnis von Konfliktaustragungen versteht. Gemäß der üblichen Interpretation des Grundgesetzes sind die Arbeitnehmer aufgrund ihres Interesses an einer Besserstellung im Arbeitsprozeß zu streiken berechtigt, natürlich unter Beachtung der im Lauf der Zeit vom Arbeitsgericht formulierten Bedingungen. Dem Arbeitsgericht schien es aber offenbar unmöglich, den von ihm bislang als gültig betrachteten Begriff der Tarifautonomie dadurch zu zerstören, daß es die Streikbefugnis dem subjektiv bestimmten Interesse entzog. Es hat allerdings in seinem Beschluß vom 21. April 1971 gewagt, den Begriff der Verhältnismäßigkeit so weit auszudehnen, daß es erklärte, das Gemeinwohl dürfe durch den Arbeitskampf nicht bedroht werden (BAG, Bd. 23, S. 292 ff. (306)). Doch liegt immer noch das Schema der Konfliktgesellschaft, wenngleich mit sozial-ethischen Ingredienzen gemildert, zugrunde, was vom

rein juristischen Standpunkt wohl unausweichlich war. Die Tarifvertragsparteien sollen den Arbeitskampf „nach Regeln eines fairen Kampfes“ führen (a. a. O., 307). Es wird ihnen die moralische Pflicht eingeschärft, „den von der staatlichen Gesetzgebung freigehaltenen Raum gerade im Interesse der Aufrechterhaltung der Tarifautonomie“ durch eigene verbindliche Regeln auszufüllen, um damit dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zum Gemeinwohl gerecht zu werden. Man fragt sich allerdings, ob ein Streik um eine Lohnerhöhung von geringen Prozenten oder um einige Stunden mehr Freizeit zum ohnehin bedrohten Gemeinwohl verhältnismäßig sei. Das Argument von eifrigen Vertretern der reinen Marktwirtschaft, die Tarifautonomie ohne Streik sei kollektives Betteln, kann nicht ernst genommen werden.

Es kann sich bei den Formulierungen des Bundesarbeitsgerichts nur um einen moralischen Appell handeln, denn von einer höheren Instanz, welche die Möglichkeit haben soll, den kämpfenden Parteien Einhalt zu gebieten, ist keine Rede. Gewiß haben solche Modifizierungen des Bundesarbeitsgerichts de facto eine gewisse rechtliche Wirkung. Aber diese rechtliche Wirkung darf nicht mit der des Gesetzes verwechselt werden. An sich hat der Staat die Vollmacht, durch ein Gesetz aus dieser verfahrenen Situation herauszuhelfen, zumal er sich bis dahin mit einem entsprechenden Gesetz überhaupt noch nicht geäußert hat. Wie aber soll ein demokratischer Gesetzgeber einer Arbeitnehmergesellschaft, in der die starken Gewerkschaften eine mächtige Schützenhilfe in der ihr nahestehenden Partei finden können, ein solches Gesetz zuwegebringen?

Das Bundesarbeitsgericht hat wohl bei seinem Festhalten an dem herkömmlichen Verständnis der mit dem Arbeitskampfrecht verbundenen Tarifautonomie an das Subsidiaritätsprinzip gedacht, gemäß dem den einzelnen

Gruppen die Selbstregelung anvertraut werden soll. Das Subsidiaritätsprinzip setzt aber die staatliche Gewalt als Wächter der den Gruppen überlassenen Freiheiten voraus. An sich hätte das Tarifrecht in diesem Sinn weiterentwickelt werden können. Das Bundesverfassungsgericht hatte (Urteil vom 1. 3. 1979, BVerfG, Bd. 50, S. 290 ff. (366 f.)) ausdrücklich erklärt, daß Art. 9 Abs. 3 GG nicht zu den „klassischen“ Grundrechten gehöre, es sei erst unter den Bedingungen moderner Industriearbeit entstanden. „Bei der Auslegung dieses Grundrechts kann deshalb nur bedingt auf einen traditionell feststehenden Inhalt zurückgegriffen werden“ (Bd. 50, 367). Es wird von der Gewährleistung der Tarifautonomie gesagt, sie ließe „dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum zur Ausgestaltung“, die Grenze sei der verfassungsrechtlich gewährleistete Kernbereich der Koalitionsfreiheit (369), die sinnvolle Ordnung und Befriedung des Arbeitslebens, um die es Art. 9 Abs. 3 GG gehe, könne auf verschiedenen Wegen angestrebt werden: „nicht nur durch Gestaltungen, die, wie das Tarifsysteem, durch die Grundelemente der Gegensätzlichkeit der Interessen, des Konflikts und des Kampfes bestimmt sind, sondern auch durch solche, die Einigung und Zusammenwirken in den Vordergrund rücken, wenngleich sie Konflikte und deren Austragung nicht ausschließen. Auch der zweite Weg vermag namentlich der Aufgabe der Befriedung gerecht zu werden“.

Das Bundesarbeitsgericht hätte in seinen letzten Arbeitskämpfentscheidungen vom 10. 6. 1980 (BAG, Bd. 23, S. 140 ff., 185 ff., 195 ff.) die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte (zweitgenannte) Möglichkeit mehr beachten und nicht nur die Aussperrung, sondern vor allem den Streik unter strengere Voraussetzungen stellen können.

Da dies nicht geschehen ist, blieb auf rechtlichem Gebiet das Schema der Konfliktgesellschaft erhalten,

wenngleich man sich bemühte, sozialetische Elemente in das alte System einzuflicken. Die Einfügung der staatlichen Gewalt hätte den Gedanken an ein Verbändegesetz wachgerufen, was bei den Gewerkschaften einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen hätte. So ist es, nolens volens, beim Begriff der Kampfparität geblieben. Alle Versuche, das Kampfrecht mit materialen Werten anzureichern, sind Heilungsversuche an einem toten Körper.

In dem Urteil vom 10. 6. 1980 (Bd. 23, S. 140 ff.) erklärte das Bundesarbeitsgericht, daß es den Grundsatz der formalen Kampfparität aufgabe und sich der materialen Paritätsbetrachtung zuwende. Das war immerhin eine mögliche Korrektur von offenbaren Schwächen der bislang geübten Interpretation der Kampfparität. Eine grundsätzliche, an sich längst fällige Abkehr vom Schema der Konfliktgesellschaft hat der Gesetzgeber als seine Aufgabe zu betrachten. Allerdings hätte GG Art. 9 Abs. 3, wie bereits erwähnt, auch ohne ein Gesetz eine völlig andere Interpretation erfahren können, entsprechend den erwähnten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vom 1. 3. 1979.

Es ist im Hinblick auf die grundsätzliche Sanierung der widersinnigen rechtlichen Situation gar nicht an eine Staatsmacht gedacht, die allwissend das Gemeinwohl im voraus definiert. Es genügt schon eine Instanz, die entscheidet, daß bestimmte Kämpfe für die Gesellschaft nicht mehr tragbar sind. Dazu ist kein Nationalökonom erforderlich. Der gesunde Menschenverstand und ein gesundes Gefühl dafür, was die Gesellschaft, die dem Kampf hilflos zusehen muß, noch ertragen kann, reichen aus. Das alles ist nicht möglich, weil erklärt wird, Streik und Aussperrung müßten eben als Betriebsrisiko der Marktwirtschaft in Kauf genommen werden. Man fragt sich, warum? Muß die Marktwirtschaft mit all dem, was man in sie hineinlegt, so weit getrieben werden, daß sie

der Gesellschaft unerträglich wird, zumal es ohnehin keine reine Marktwirtschaft geben kann? Verbietet nicht gerade die Marktwirtschaft monopolistische Kartelle? Was anderes ist schließlich die unkontrollierbare Sozialpartnerschaft?

Marktwirtschaft ohne einen sie tragenden starken Staat ist ein Torso. Auch dort, wo dem Anschein nach keine gesetzlichen Regeln bestehen, welche die Tarifautonomie an übergeordnete Normen binden, und wo trotzdem die Tarifautonomie sich nicht als Störung der öffentlichen Ordnung erweist, ist in der Wirklichkeit dennoch der Staat als sanktionierende Instanz präsent. Daß die Tarifautonomie in der Schweiz so störungsfrei dasteht, ist nicht zuletzt in dem Umstand begründet, daß der „Souverän“ in der Referendumsdemokratie bei einer Volksabstimmung denjenigen die Quittung gibt, die mit ihrem Gebaren dem Gemeinwesen zuviel Kosten aufladen, wie dies deutlich der Fall war bei der Volksabstimmung über die Arbeitszeitverkürzung. Denn diejenigen, welche die Kosten der Politik der Kampfparität bezahlen, sind die Konsumenten, Steuerzahler und Sparer, kurz das Volk, genau gesagt, jenes Volk, das nicht das Privileg hat, zu den Arbeitskämpfparteien zu gehören. Das schweizerische Friedensabkommen von 1937, auf das immer wieder als Vorbild hingewiesen wird, war entstanden aus einer äußeren nationalen Bedrohung und einer inneren Notlage. Das ausschlaggebende Moment für dieses Friedensabkommen war die Vorbereitung eines Bundesratsbeschlusses, der vorsah, daß durch staatliche Zwangsschlichtung Tarifvereinbarungen zustande kommen sollten. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen fanden es dann vernünftiger, sich zusammenzuraufen. Dies beweist unzweideutig, daß im sogenannten Schweizer Modell der Tarifautonomie in letztem Entscheid die Macht des Staats den sozialen Frieden bestimmt.

8. Die gewerkschaftliche Interpretation der arbeitsmarktwirtschaftlichen Machtverhältnisse

Die Gewerkschaften betrachten das Recht auf Streik, wie dargestellt, als ein Menschenrecht und verstehen dabei den Streik nicht etwa wie im naturrechtlichen Denken als ein Notstandsrecht, sondern als ein Recht, das dem von ihren Interessen aus interpretierten Fortschritt der Arbeitnehmerschaft dient. Dennoch wollen sie in ihrem Begriff des Streiks das begriffen wissen, was das Naturrecht nur vom Notstand aus als berechtigt erachtet. So schließen sie die Gegenmaßnahme der Aussperrung aus und bestehen auf dem Recht auf den bisher innegehabten Arbeitsplatz. Die Kampfparität steht dabei im Mittelpunkt der Argumentation. Der Begriff der Gerechtigkeit ist darum rein strategischer Natur, wie er der Konfliktgesellschaft entspricht.

Von diesem Standpunkt aus wird auf die finanziellen Einbußen der Streikenden hingewiesen. Es werden die noch schwereren sozialen Folgen der Aussperrung gebrandmarkt, denen die Nichtstreikenden ausgesetzt sind, die keine Streikkasse haben, um die sich jedoch die Gewerkschaften nicht zu kümmern scheinen, ebenso wenig wie um die Arbeitslosen, sonst hätten sie nicht für die Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich streiken können.

Das Recht auf Aussperrung mache, so wird von gewerkschaftlicher Seite erklärt, ein bereits errungenes Machtgleichgewicht zunichte. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums verlange, wie die Evangelische Aktionsge-

meinschaft für Arbeitnehmerfragen erklärte, eine kritische Beurteilung des Aussperrungsrechts.

Mit solchen schwarmgeistigen Argumenten setzt man sich leichtfertig über Fragen der freiheitlichen Wirtschaftsordnung hinweg. Der dehnbare Begriff der Sozialpflichtigkeit dient so nichts anderem als der Unterminierung des auf dem Eigentumsrecht gegründeten freiheitlichen Wirtschaftssystems. Die gleiche Sozialpflichtigkeit gilt aber auch für die Arbeit. Für beide ist das Gemeinwohl die Norm.

Die Arbeitgeber könnten, wird ferner gesagt, auf die Aussperrung verzichten, wenn sie solidarisch wären, wenn die nicht bestreikten Betriebe jene zusätzlichen Aufträge abwiesen, die ihnen wegen eines bestreikten Betriebes zufließen. Die Arbeitgeber sollten sich darauf einstellen, daß irgendwo irgendwann gestreikt werden könne, weil der Streik ein systemnotwendiges Mittel im Verteilungskampf sei. Jedenfalls sei die „kalte“ Aussperrung (Schließung von nicht bestreikten Unternehmen aufgrund wirtschaftlicher Folgen des Streiks) unnötig.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum die streikenden Gewerkschaften nicht mit der Solidarität ihrer Genossen rechnen und darum Streikposten aufstellen, um die Arbeitswilligen vom Gebrauch ihres Rechts auf Arbeit abzuhalten.

Deutlicher kann man sich nicht mehr ausdrücken, um zu sagen, daß die Tarifautonomie dem Konfliktsystem entstamme und dessen Charakterzüge trage. Nur von Strategie ist die Rede entsprechend etwa dem Begriff der reinen Politik bei *Max Weber* oder in der Freund-Feind-Theorie *C. Schmitts*.

Da die Gewerkschaften den Streik als das ordentliche Mittel des sozialen Fortschritts der Arbeitnehmer, also der Überwindung des status quo darstellen, wird die Aussperrung als Mittel der Rettung des status quo

betrachtet. Die Aussperrung könne darum geradezu als Negation des Streikrechts und des Fortschritts definiert werden. Auch hier wird von seiten der Gewerkschaften einseitig das „Interesse der Arbeitnehmerschaft“, nicht zugleich das des in scharfer Konkurrenz stehenden Unternehmens berücksichtigt.

Die begriffliche Abspaltung der Maßnahmen zur Deckung von Betriebsrisiken (BetriebsEinstellungen bei arbeitskampfbedingtem Ausbleiben notwendiger Zulieferungen mit der Folge des Lohnverlusts, polemisch „kalte Aussperrung“ genannt) wird von gewerkschaftlicher Seite ebenfalls als verdeckte Rechtfertigung der Aussperrung betrachtet.

Auch diese gewerkschaftliche Beurteilung ist im Sinn des Begriffs der Kampfparität zu verstehen, mit der sich zugleich das Machtelement verbindet. Kampfparität ist in der Tat eine sinnlose Basis, wenn auf der Seite des zu erwartenden Verlierers neue Abwehrmittel zur Verfügung stehen, so daß kontinuierlich eine neue Parität, also Pattsituation, entstehen muß. Die Gewerkschaften sehen sich aber als alleinige Vertreter des Fortschritts, so daß sich gemäß ihrer Meinung die Kampfparität stets zu ihren Gunsten auswirken muß. Außerdem verstehen sich die Gewerkschaften (DGB) als Vertreter der gesamten Arbeitnehmerschaft, obwohl sie nur einen Teil der Arbeitnehmer zu organisieren vermögen. Der Wertvorrang der Arbeit vor dem Kapital, auf den von gewerkschaftlicher Seite Wert gelegt wird, ist im Rahmen der Kampfparität ein Argument, das am falschen Platz steht (s. unten).

Bei genauerem Hinsehen findet man, daß die gewerkschaftliche Auffassung der Kampfparität auf die Beseitigung des Dispositionsrechts des Eigentümers hin tendiert. Hier liegt der Kern der Frage. Ist das Dispositionsrecht vom Eigentumsrecht zu trennen? Dies wäre an sich

denkbar. Dafür gibt es viele Vorbilder und Entwürfe, wozu besonders der von O. Sisk aufgestellte gehört. Nur ist noch nicht erprobt, wie es sich dabei mit der Mobilität des Kapitals (und in der Folge mit der Entwicklung des Spar- und Investitionswillens), der Mobilität der Arbeit und sogar der Berufswahlfreiheit und der vielgerühmten Tarifautonomie verhält. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist das Ergebnis dieses Modells negativ. Jedenfalls bedeutet die gewerkschaftliche Konzeption der Kampfparität (neben der Forderung auf paritätische Mitbestimmung) die Ablösung der Marktwirtschaft durch ein neues, labouristisches System, von dem trotz aller Beteuerungen O. Sisks noch nicht feststeht, ob es noch mit einer Marktwirtschaft vergleichbar ist. Natürlich muß das Dispositionsrecht als Entscheidungsrecht bei Investitionen (Technologieproblem) auf die sozialen Wirkungen Rücksicht nehmen. Ob dies aber auf Unternehmensebene sein muß, ist eine andere Frage, die uns hier weiter nicht beschäftigt.

Andererseits müssen die Arbeitgeber sich ehrlich fragen, ob sie gemäß ihrem Verständnis der Kampfparität den Streik, von dem ja im Konfliktsystem immer angenommen wird, er sei gerecht, von vornherein durch die Drohung der Aussperrung zur Unwirksamkeit verurteilen dürfen. Hier zeigt sich deutlich, daß der Begriff der Kampfparität in einem geradezu unsinnigen Zusammenhang steht und daß man ganz woanders zu denken anfangen muß. Es geht um eine sozialetische Neubesinnung darauf, was Tarifautonomie bedeutet und ob es in unserer Gesellschaft noch einen Platz für Streik gibt.

Die sittliche Rechtfertigung der Aussperrung ist erst dann gegeben, wenn die Aussperrung sich gegen einen nicht gerechtfertigten Streik oder eine nicht gerechtfertigte Streikdrohung richtet. Von einem gerechtfertigten Streik kann heute in der Regel nicht mehr gesprochen

werden. Den Notstand, der allein aus sich die Arbeitnehmer zum Streik berechtigen würde, gibt es nicht mehr. Jeder andere Streik bedarf zu seiner Legitimierung einer anderen Begründung als der des subjektiven Interesses der Arbeitnehmer. Sollte man etwa einen von den Gewerkschaften strategisch ausgesonnenen Schwerpunktstreik in der Kolbenindustrie, dessen Fernwirkung die gesamte Autoindustrie mit allen Zulieferern lahmlegt, als gerechtfertigt bezeichnen?

Auf der Grundlage der modern-juristischen Form der Tarifautonomie ist der Mangel an Rechtfertigung z. B. gegeben, wenn die Arbeitnehmer Verhandlungen ablehnen, obwohl noch Hoffnung auf eine Einigung besteht. Aber dieses prozessuale Kriterium der Gerechtigkeit kann das sozialetische Grundproblem nicht lösen. Norm der Gerechtigkeit ist in diesem Fall das Gemeinwohl, in dem sowohl die Rechte der Arbeitnehmer als auch die der Arbeitgeber und obendrein noch die der Konsumenten, d.h. aller Gesellschaftsglieder enthalten sind. Auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Gemeinwohls durch die Tarifpartner hat, wie erwähnt, das Bundesarbeitsgericht vorsichtig hingewiesen.

Die Theorie der Konfliktgesellschaft, die zur Idee der pluralistischen Demokratie gehört, kennt nur ein prozessuales Gemeinwohl. Demgemäß ist auch das Verhältnis Arbeitnehmer / Arbeitgeber nicht nach irgendwelchen naturrechtlichen Normen definierbar. Man kann höchstens von moralischen Verhaltensnormen sprechen, deren Beachtung man von den Tarifpartnern erwarten darf. Solche moralischen Erwartungen reichen aber nicht aus, die Konfliktgesellschaft zu sanieren. Das Ergebnis des Konflikts ist gerecht, wenn der Konflikt bei paritätischer Verteilung der Macht begonnen und nach den Kampfregeln erfolgt ist. Die Anrufung des Arbeitsgerichts ist darum einzig motiviert durch die Klage über

nicht verhältnismäßige, also unparitätische Machtausübung. Wann ein Streik berechtigt ist, bestimmen die interessierten Gewerkschaften. Daran kann auch der Appell des Bundesarbeitsgerichts, das Gemeinwohl im Auge zu behalten, nichts ändern.

Wie weit der individualistische Begriff des Interesses in die juristische Praxis vorgedrungen ist oder im Zug des modernen Denkens vielleicht vordringen mußte, zeigt das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. 3. 1986 zum Verbot von Fehlzeitauswertungen. Darin wird erklärt, der Arbeitnehmer habe ein Interesse, „dem Arbeitgeber keine schnell und kostengünstig zugänglichen Informationen über Abwesenheits- und Krankheitszeiten zukommen zu lassen“.¹² Wenn diese schnelle Information dem Arbeitnehmer irgendwelche Nachteile einbringen sollte, was nicht ausgeschlossen ist, müßte man diesen mit anderen Rechtsmitteln begegnen.

Wird die gesamte Gesellschaft nach solchen subjektivistischen, methodologischen Maßstäben geregelt, dann würden bald diejenigen, die keine in Gruppen geballte Macht besitzen, aus der Gesellschaft ausgeschlossen sein. Die größte Gewerkschaft hat unter diesem Aspekt mehr Gerechtigkeit auf ihrer Seite als die kleinen. Dem abstrakten Konfliktmodell, das deutlich die Merkmale der altliberalen Philosophie trägt, entspricht am ehesten die Einheitsgewerkschaft, die selbstverständlich die Gesamtheit der Arbeitnehmerschaft vertreten möchte. Wer sich ihr nicht anschließt, ist benachteiligt. So führt die Konfliktgesellschaft schließlich zum Zwang, der einen Gewerkschaft beizutreten, so sehr deren weltanschauliche Orientierung dem einzelnen Arbeitnehmer widersprechen mag. Der einzelne hat vielleicht das abstrakte Recht, seine Meinung in einer solchen Einheitsgewerkschaft kundzutun. Er unterliegt aber in jedem Fall der

Mehrheit. Das also ist der Weg der Konfliktgesellschaft zur Findung der Gerechtigkeit.¹³

Konflikte haben gemäß den Gewerkschaften eine wichtige innovative Funktion für den gesellschaftlichen Fortschritt. Der Streik erfülle diese notwendige Funktion, indem er durch rationale Konfliktregelung zum gesellschaftlichen Fortschritt beitrage. Modernisierung sei daher das Ergebnis des Konflikts.

Fast allgemein wird anerkannt, daß der Streik in der Sozialgeschichte diese hohe Funktion gehabt habe. Für Deutschland ist dies Ergebnis gewerkschaftlichen Einsatzes im Streik für eine gewisse Zeit unbestreitbar. Doch muß man sich vor Verallgemeinerung hüten, vor allem davor, dem Streik die wesentliche Funktion zuzuerkennen, Verbesserung der Lebensqualität der Arbeitnehmer zu erzielen. *F. A. Hayek* macht bezüglich der „segensreichen“ Tätigkeit der Gewerkschaften beachtenswerte Einwände: „Es ist tatsächlich mehr als wahrscheinlich, daß in Ländern, in denen die Gewerkschaften sehr stark sind, das allgemeine Niveau der Reallöhne niedriger ist, als es ohne sie wäre. Das gilt gewiß für die meisten europäischen Länder, wo die Gewerkschaftspolitik durch den allgemeinen Gebrauch restriktiver Praktiken, wie die ‚arbeitsbeschaffende‘ Einsetzung von Arbeitskräften, die nicht gebraucht werden, noch gestärkt wird.“¹⁴

Nachdem von gewerkschaftlicher Seite das Recht auf Streik als zum Grundrechtskatalog gehörig bezeichnet worden ist und zudem rein strategisch verstanden wird, gibt es außerhalb des Gedankenkreises der Kampfparität kein Gerechtigkeitskriterium für den Streik mehr. Es sei denn, es handle sich offensichtlich um einen ruinösen Streik, und auch dieser ist, weil getarnt, nicht dingfest zu machen, ganz zu schweigen vom Streik mit politischem Ziel. Auf der Basis des Arbeitskammerrechts ist das Recht auf Aussperrung nicht auszuschließen. Man befindet sich

also auf einer unendlichen Parallele von Kampfberechtigten. Wo soll dies enden? Wie aus dieser verfahrenen Geschichte herauskommen, die damit begann, daß man von einem subjektiven Streikrecht sprach, ohne die Normen und dazu die höhere Entscheidungsinstanz zu nennen, welche die oberste Norm gesetzlich formuliert?

Selbst die Marktwirtschaft, die in der Vertragsfreiheit begründet ist, setzt eine obrigkeitliche Gewalt voraus, welche über die Erhaltung der Vertragsfreiheit aller zu wachen und mittels Kartellgesetzen auch die Vertragsfreiheit derjenigen einzuschränken hat, die zu viel Marktmacht haben oder zu erstreben versuchen. Die Tarifautonomie jedoch, die nur in der Marktwirtschaft Bestand haben kann, zahlt keinen Preis für diese Freiheit. Im Gegenteil hebt die Gewerkschaft durch ihren Anspruch auf kollektive Brechung von legal abgeschlossenen Individualverträgen das Institut der Vertragsfreiheit auf, dazu noch unterstützt durch den Streik als Mittel der Nötigung. Hier beginnt der Widerspruch zu Gesetz und Recht und die Unvereinbarkeit der rein konfliktgesellschaftlich verstandenen Tarifautonomie mit der Marktwirtschaft.

Die Tarifautonomie, wie sie de facto besteht, nivelliert die Löhne, macht alle gleich. Sie verkürzt die Arbeitszeit der Lohnarbeiter auf 35 Stunden, während die leitenden Angestellten, Manager und Selbständige (ohne Sozialversicherung) 60-70 Stunden arbeiten.

Auch ohne das Recht auf Streik, das wegen seiner üblen wirtschaftlichen Folgen obsolet sein sollte, behält die Tarifautonomie ihre soziale Bedeutung. Es ist nicht einzusehen, daß den Tarifpartnern nicht zur Pflicht gemacht werden kann, sich einem Schiedsgericht zu unterstellen, wenn sie nicht zu einem Kompromiß gelangen können. Vonseiten eifriger Verteidiger der reinen Marktwirtschaft wird befürchtet, die Tarifparteien könnten gemeinsame Sache machen und Lohnabschlüsse tätigen, durch welche

die marktwirtschaftliche Preisbildung gestört würde. Die Gegenfrage sei erlaubt: Garantieren Streik und Aussperrung einen marktwirtschaftlich gerechten Lohn, oder ist es nicht vielmehr stets ein Kompromiß zwischen zwei Kartellen, und dies noch auf Kosten der von den Verhandlungen ausgeschlossenen Gesellschaftsglieder? Im übrigen ist hinsichtlich der geäußerten Befürchtung, mit einem Streikverbot leide die marktwirtschaftliche Preisbildung, auf die internationale Konkurrenz hinzuweisen, die von selbst dafür sorgt, daß die Unternehmer nicht einfach mit der Kostenabwälzung hoher Löhne rechnen können. Wie das Schiedsgericht gestaltet sein müßte, wie es sich zusammensetzt und in welchem Zeitpunkt der Auseinandersetzungen es in Aktion zu treten hat, ist eine Frage, die den Praktikern überlassen bleibt. Ohne eine gesetzliche Vorschrift aber, daß im äußersten Fall zur Vermeidung eines Streiks ein Schiedsgericht den Konflikt zu beenden hat, ist nicht auszukommen.

Selbstverständlich wäre es ideal, wenn man ohne eine solche gesetzliche Vorschrift den Sozialpartnern im Sinn einer recht verstandenen Tarifautonomie die Austragung ihrer Differenzen überlassen könnte. Dabei müßte man aber voraussetzen können, daß die Sozialpartner ihrer Pflicht dem Gemeinwohl gegenüber nachkommen. Es entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, daß vor der staatlichen Tätigkeit zuerst die kleineren Gemeinschaften das Recht haben, ihre Eigenverantwortung zu beweisen. In diesem Aufbauprinzip spielt die Verantwortung und Effizienz für das Gemeinwohl eine entscheidende Rolle. Diese wird aber in der heutigen Kampfparität nicht mehr sichtbar. Außerdem ist zweifelhaft, ob in der hochkomplizierten, mit der internationalen Konkurrenz kämpfenden industriellen Gesellschaft die Sozialpartner noch in der Lage sind, über ihre Interessen hinaus jene Gerechtigkeit zu finden, die alle Gesellschaftsglieder mitein-

schließt. Jedenfalls hat der DGB in letzter Zeit keinen Beweis dafür erbracht, daß er diese Bedingungen zu erfüllen vermag. Die voreilige Drohung mit Streik, und wenn es nur die eines Warnstreiks ist, zeigt deutlich, daß Gemeinwohl mit Eigeninteresse verwechselt wird.

9. Ultima ratio

Naturrechtlich besteht die ultima ratio darin, daß der manifest erhebliche, nicht zumutbare Notstand der Arbeitnehmer nur durch Niederlegung der Arbeit zu beseitigen ist. Im Zustand eines solchen Notstands ist der Irrtum hinsichtlich der Gerechtigkeit ausgeschlossen. Die im Sinn einer unzweifelhaften groben Ungerechtigkeit verstandene ultima ratio ist in jedem Wirtschaftssystem gültig. Im Grunde handelt es sich nicht um einen Streik im Sinn des Arbeitskampfrechts, sondern lediglich um das Zurückbehaltungsrecht der Arbeit.

Davon ist aber im Rahmen der Tarifautonomie nicht die Rede. Hier geht es um die Einhaltung eines Regelsystems im Hinblick auf das kollektive allgemeingültige Aushandeln von Arbeitsbedingungen. Von ultima ratio als Rechtfertigung des Streiks wird daher auf dieser Ebene im Sinn der Konfliktgesellschaft dann gesprochen, wenn die Arbeitnehmer in keiner Weise mit den Vorschlägen der Unternehmer einig gehen können, besser gesagt, einig gehen wollen, da in der Konfliktgesellschaft das von den Interessen motivierte Wollen im Vordergrund vor jeglicher sachlich begründeten Gerechtigkeitsnorm steht, wengleich die Arbeitnehmer *moralisch* verpflichtet sein mögen, sachgerecht zu bleiben und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

Wenn in den kirchlichen Verlautbarungen, auf welche man vonseiten der Gewerkschaften gern Bezug nimmt, vom Recht auf Streik als der ultima ratio die Rede ist, dann wird hierbei kein Unterschied gemacht zwischen dem Zurückbehaltungsrecht der Arbeit und dem Streik,

da lediglich an die naturrechtliche Situation gedacht ist. Im Rahmen der prozessualen Tarifautonomie kann der Streik nicht einfach vom subjektiven Recht aus beurteilt werden. Hier steht die gesamte Wirtschafts- und Sozialordnung in Frage.

10. Laborem exercens - der Vorrang der Arbeit vor dem Kapital

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesarbeitsgericht 1980 haben die Gewerkschaften von der Ablehnung der Aussperrung durch die christliche Soziallehre gesprochen. In der Tat kann die christliche, wenigstens die katholische Soziallehre nicht vom Recht auf Aussperrung, sondern nur vom Recht auf Streik als der ultima ratio sprechen. Wie schon erwähnt, hat das in den kirchlichen Verlautbarungen genannte Recht auf Streik nichts mit dem Streik im Regelsystem der Tarifautonomie zu tun, sondern ist ein Notstandsrecht, das jedem einzelnen Subjekt zusteht. Die kirchlichen Verlautbarungen wissen nichts von der Kampfparität, um die man im Rahmen der prozessualen Tarifautonomie streitet. Die Kampfparität gibt es, wie dargestellt, auf der Ebene des primären Naturrechts nicht, von der aus die Würde der Arbeit ethisch betrachtet wird. Um diese Würde geht es in allen päpstlichen Verlautbarungen.

Wenn Laborem exercens die Respektierung der Würde der Arbeit als Kriterium für die Werthöhe eines Wirtschaftssystems ansieht, dann hat dies mit der Befürwortung eines labouristischen Systems nichts zu tun. Der Vorrang der Arbeit vor dem Kapital ist eine höchste ethische Wertabwägung im Hinblick auf das Ziel des gesellschaftlichen Lebens. In einem konkreten Fall der Verwirklichung dieses Ziels, also in der Ordnung der Mittel, kann die Sorge um das Kapital sehr gut vorrangige Bedeutung haben. Das Kapital ist, wie die Enzyklika Laborem exercens sagt, vorgetane Arbeit, man könnte

sogar sagen „tiefgefrorene“ Arbeit von Jahrhunderten, einschließlich der Spartätigkeit von Generationen. Seine Geringschätzung bedeutet eine Geringschätzung der Arbeit. Die Erhaltung und Erweiterung der Kapitalbasis dient schließlich der Beschäftigung. Im übrigen umfaßt der Begriff der Arbeit in der Enzyklika *Laborem exercens* jegliche menschliche Tätigkeit, nicht nur die der lohnabhängigen Arbeiter. Der Vergleich von Kapital und Arbeit ist rein phänomenologischer Art, d. h. er bezieht sich auf das Wesen der menschlichen Arbeit und das Wesen von Sachwerten.¹⁵ Bis zum Wirtschaftssystem, erst recht bis zur Unternehmensverfassung, ist noch ein weiter Weg.

Laborem exercens wollte ein weltumspannendes Kriterium für alle Wirtschaftssysteme geben, das selbst auch auf das kommunistische System angewandt werden kann. Die weltweite Wirtschaft ist aufgerufen, das Ziel der Wirtschaft im Wohl aller darin Tätigen und nicht nur in technischer Expansion zu sehen. Bedauerlicherweise kommt man allgemein dieser Forderung nicht nach, so daß auch die bestgesinnten Wirtschaftspolitiker einen Kompromiß zwischen Ideal und Wirklichkeit suchen müssen. Dieser Kompromiß wird auf internationaler Ebene zwischen souveränen Staaten ausgehandelt, die noch kein definierbares Gemeinwohl als sanktionierbare Rechtsnorm über sich anerkennen. Anders verhält es sich innerhalb eines Staatswesens. Hier kann es den reinen Kompromiß zwischen zwei Gruppen - innerhalb unseres Themas, zwischen den Tarifparteien - nicht geben. Über allen Gruppen steht immer das nationale Gemeinwohl, das durch die staatliche Gewalt definierbar ist.

11. Kirchliche Sympathieerklärungen zu Streiks?

Es wurde von gewerkschaftlicher Seite vielfach gerügt, daß kirchliche Instanzen sich zu einzelnen Streiks nicht teilnehmend geäußert haben. Andererseits haben einzelne Seelsorger anlässlich der Streiks um die 35-Stunden-Woche kirchliche Anlässe zu Sympathieerklärungen benutzt und damit für nicht unerhebliches Ärgernis gesorgt. Wie mehrfach erwähnt, kann sich die Kirche nur auf naturrechtlicher Basis zu konkreten Sachverhalten äußern. Welcher Seelsorger könnte sich das Urteil anmaßen, daß der Streik um die 35-Stunden-Woche gerechtfertigt war? Mit solchen wirtschaftspolitischen Stellungnahmen vom Altar und von der Kanzel aus schadet man dem Geist, aus dem Friede und Gerechtigkeit entstehen. Selbstverständlich soll der Seelsorger um das Geschick der Arbeitnehmer besorgt sein, besonders jener, die nicht streiken wollen, aber durch die Aussperrung hart getroffen sind. Es geht aber nicht an, den Bann gegen diejenigen auszusprechen, die keine Schuld am Arbeitskampf trifft. Dies können auch die durch einen Schwerpunktstreik angegriffenen und darum aussperrenden Unternehmer sein. Nur eines widerspricht in diesem Kampf manifest jedem Gerechtigkeitsdenken, das ist die sozialetisch nicht zu verteidigende Identifizierung von Tarifautonomie und Kampfparität ohne garantierten Bezug zum Gemeinwohl. Die Seelsorger mögen denjenigen, die durch diese Arbeitskämpfe leiden, karitativ helfen, sie sollten sich aber aus der verworrenen Gerechtigkeitsfrage heraushalten. Das Übel würde nur noch größer.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Naturrechtlich, d. h. *sozialethisch* und somit noch vorpositivrechtlich, ist das Recht auf Streik ein Notstandsrecht. Als Notstand ist zu verstehen a) die Lebenssituation unter dem Existenzminimum, ein Zustand, der keine Beweise seiner Wahrheit erfordert, Arbeitsniederlegung allerdings auf eigenes Risiko des Streikenden wie ähnlich beim Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt, b) im weiteren, analogen Sinn jeder andere Zustand manifester sozialer Ungerechtigkeit, der aber durch eine nicht manipulierte öffentliche Meinung gestützt sein muß. Auch hier liegt das ganze Risiko beim Streikenden.

2. Die Tarifautonomie hat nicht notwendigerweise das Recht auf Streik im Gefolge.

3. Die Tarifautonomie, obwohl ein Grundrecht der Sozialpartner, darf sich nicht in einem staatsfreien Raum bewegen. Ihre Grenzen müssen gesetzlich formuliert sein.

4. In der modernen Industriegesellschaft ist das Streikrecht für den Regelfall obsolet geworden, dies im Hinblick auf

- a) den hohen Lebensstandard der Arbeitnehmer,
- b) die soziale Abschirmung der Arbeitnehmer durch die verschiedenen sozialen Einrichtungen,
- c) die verhängnisvollen Folgen für die Gesamtwirtschaft und deren Konkurrenzfähigkeit auf internationaler Ebene,
- d) den Schaden, der Dritten, den nicht in der Wirtschaft Tätigen, unter Umständen besonders den Arbeitslosen, zugefügt wird.

5. Das Arbeitskampfrecht als notwendigen Bestandteil der Tarifautonomie zu verstehen ist der Grundirrtum des heutigen Verständnisses der Tarifautonomie, der in der subjektivistischen Theorie der Konfliktgesellschaft seinen Grund hat.

6. Es widerspricht der Sozialethik, die Tarifautonomie lediglich als Verfahrensmodus aufzufassen, mit dem sich notwendigerweise die Kampfparität verbindet. Damit wird den Tarifpartnern die moralische Verantwortung für die Gesamtwirtschaft abgenommen. Zumindest bleibt diese unkontrolliert.

7. Eine sozialethische Untersuchung über Streik und Aussperrung, die mit der Kampfparität beginnt, ist keine Ethik mehr, sondern eine Theorie der Strategie. Auch die Berücksichtigung materialer Elemente (soziale Unterschiede der Kampfparteien) führt nicht über die rein prozessuale Betrachtung hinaus. Die Bindung an die objektive Gerechtigkeit verbietet jede rein modale oder prozessuale Bestimmung der Gerechtigkeit im Sinn der Kampfparität.

8. Die katholische Soziallehre kann das Modell der Konfliktgesellschaft, das dem heutigen Verständnis der Tarifautonomie zugrundeliegt, nicht übernehmen. Trotz ihrer Anerkennung der vorgängigen Auseinandersetzung zwischen einzelnen Gruppen der Gesellschaft im Sinn des Subsidiaritätsprinzips steht sie auf dem Boden gesellschaftlicher Harmonie und der Kompetenz staatlicher Gewalt in gesellschaftlichen Ordnungsfragen.

9. Sozialethisch und verfassungsrechtlich ist die Wiederherstellung und die Bewahrung des Machtmonopols des Staates erforderlich.

10. Im Fall eines Tarifkonflikts, in dem sich die Tarifparteien nicht einigen können, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. In letzter Instanz ist zum sachgerechten Entscheid eine nach Gesetz konstituierte Instanz an-

zurufen, um in jedem Fall den Streik zu verhindern. Damit ist auch das Urteil über den Warnstreik ausgesprochen. Wie das Fehderecht durch ewigen Landfrieden ist das vermeintliche Streikrecht zu überwinden.

11. Der Machtverlust der Gewerkschaften und generell der Arbeiterklasse, eine Folge der Einschränkung des Streikrechts, wird durch den zunehmenden Einfluß der Arbeitnehmer auf dem Weg der Mitbestimmung auf betrieblicher und unternehmerischer Ebene ersetzt. In einer mitbestimmten Wirtschaftsverfassung ist für das rohe Mittel des Arbeitskampfes kein Platz mehr.

12. Mit dem über das Streikrecht Gesagten wird die Aussperrung illusorisch. Das Recht auf Aussperrung könnte nur diskutiert werden auf dem Boden der Theorie der Kampfparität. Hier hätte es seine Berechtigung als Abwehrmaßnahme der Unternehmerverbände gegen einen Streik. Daß die rechtliche Auseinandersetzung zwischen den Sozialpartnern sozusagen ausschließlich auf dem Boden der Kampfparität geführt wurde, ist der unreflektierten Übernahme der modernen Theorie der Konfliktgesellschaft zuzuschreiben. Auf die in der Zukunft zu erwartende Entwicklung der Tarifautonomie vorausschauend, hätte man unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. 3. 1979 (BVerfG, Bd. 50, S. 290 ff. (366)) diesen Grundirrtum vermeiden können.

Anmerkungen

- ¹ A. F. Utz, Sozialethik, III. Teil: Die soziale Ordnung, Bonn 1986, 21-54.
- ² J. Habermas, Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz, in: J. Habermas / N. Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?, Frankfurt / M 1971, 101-141. Unter Berufung auf J. Habermas bekennt sich Fr. Segbers (Streik und Aussperrung sind nicht gleichzusetzen, Eine sozialethische Bewertung, Köln 1986, 28) zur Dialektik von Erkenntnis und Interesse. Von einem solchen erkenntnistheoretischen Standpunkt aus ist es völlig aussichtslos, eine normative Sicht des Arbeitskampfproblems im Sinn der „katholischen Soziallehre“ zu gewinnen, die Segbers für seine Darstellung zugrundelegen versucht. Segbers geht außerdem von dem sozialethisch höchst zweifelhaften Begriff der Kampfparität aus unter Vernachlässigung des Zusammenhangs der Tarifautonomie mit den gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien.
- ³ Vgl. *Shih-Hsung (Thomas) Yang*, Die marxistische Klassentheorie in China – Eine kritische Reflexion (Diss. Univ. Gregoriana, als Manuskript), Rom 1986, 166-173.
- ⁴ Vgl. A. F. Utz, Recht auf Arbeit, in: Archiv f. Rechts- und Sozialphilosophie 38 (1949/1950) 385-400. Abgedruckt in: A. F. Utz, Ethik und Politik, Stuttgart 1970, 235-245.
- ⁵ Vgl. M. Grimme, Berufswahlfreiheit und Berufsnachwuchslenkung, Eine sozial-philosophische Untersuchung über Freiheit und soziale Bindung der Berufsnachwuchslenkung, Heidelberg 1954.
- ⁶ A. F. Utz, Die Eigentumslehre des hl. Thomas von Aquin, in: Ethik und Politik, Stuttgart 1970, 409 ff. Neue Fassung in: *Thomas von Aquin*, Recht und Gerechtigkeit, Theologische Summe II-II, Fragen 57-79, Nachfolgefassung von Band 18 der Deutschen Thomasausgabe, Bonn 1987.
- ⁷ Vgl. A. F. Utz, Hrsg., Die offene Gesellschaft und ihre Ideologien, Bonn 1986.
- ⁸ Vgl. Th. Geiger, Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel, Köln-Hagen 1949.
- ⁹ Vgl. E. Bötticher, Waffengleichheit und Gleichbehandlung der Arbeitnehmer im kollektiven Arbeitsrecht, Karlsruhe 1956.
- ¹⁰ K. W. Nörr, Grundlinien des Arbeitsrechts der Weimarer Republik, in: Zeitschr. f. Arbeitsrecht (ZFA) 17 (1986) 425.

¹¹ Einen Überblick über diese Entwicklung findet man bei *H. Ehmann*, Inwieweit sind Arbeitskämpfe heute noch sinnvoll und rechtens?, in: *Trierer Beiträge*, Dezember 1981, 30-37; *ders.*, Die juristische Beurteilung von Arbeitskämpfen, in: *Christliche Ethik und Arbeitskampf*, Institut f. Gesellschaftswissenschaften Walberberg, Walberberg 1981, 43-66. Eingehend und umfassend: *G. Müller*, Arbeitskampf und Arbeitskampfrecht, insbesondere die Neutralität des Staates und verfahrensrechtliche Fragen, Gutachten im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Hrsg. der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn o. J. (1986). Zum Verhältnis der Gewerkschaften zum Recht siehe: *G. Müller*, Zur Situation des deutschen Gewerkschaftswesens, in: *Das Unternehmen als Größe der Arbeitswelt*, hrsg. von *A. F. Utz*, Bonn 1984. - Wie illusorisch das Arbeitskampfrecht geworden ist, zeigt deutlich *H. Ehmann* in den angeführten Artikeln, ebenso in: *Tarifautonomie im Wandel der Industriegesellschaft*, in: *Bitburger Gespräche*, Jahrbuch 1985, 19-42; *ders.*, Legitimitätsverlust des Arbeitskampfes, Zur Kompetenzverschiebung zwischen Tarif- und Betriebsautonomie, in: *Wirklichkeit als Tabu*, Anmerkungen zur Lage, hrsg. von *A. Mohler*, Schriften der Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Bd. 11, München 1986, 61-91.

¹² Vgl. *H. Ehmann*, Grenzen des Mitbestimmungsrechts bei der Arbeitnehmer-Datenverarbeitung, in: *Neue Zeitschr. f. Arbeits- und Sozialrecht (NZA)* 20 (1986) 657-660; *ders.*: Über Datenverarbeitung zur Generalklausel betrieblicher Mitbestimmung, in: *Zeitschr. f. Arbeitsrecht (ZfA)* 17 (1986) 357-401.

¹³ Was *P. Trappe* von den elitären Machtgruppen in der offenen, somit Konfliktgesellschaft schreibt, gilt ebenso für die Gewerkschaften (DGB): *P. Trappe*, Die elitären Machtgruppen in der Gesellschaft - oder: über die Geschlossenheit der offenen Gesellschaft, in: *Die offene Gesellschaft und ihre Ideologien*, hrsg. von *A. F. Utz*, 271-310.

¹⁴ *F. A. Hayek*, *Die Verfassung der Freiheit*, Tübingen 1971, 345.

¹⁵ Vgl. *A. F. Utz*, Kommentar zur Enzyklika *Laborem exercens* des Papstes Johannes Paul II., in: *Ethik und Politik*, Bonn 1983, 349-364.

NEU

ARTHUR F. UTZ

SOZIALETHIK

Mit internationaler Bibliographie

III. Teil:

Die soziale Ordnung

316 S., Leinen DM 78,- ISBN 3-922183-14-x

Wenngleich der vorliegende Band einen Teil des auf fünf Bände berechneten Werkes ausmacht, ist er, wie das Inhaltsverzeichnis ausweist, durchaus eine eigenständige Publikation. Der Verfasser, der zu den besten Kennern der Werke des Thomas von Aquin gehört und der zugleich auch die moderne Literatur zu den hier behandelten Fragen gründlich studiert hat, besitzt das nötige Rüstzeug, um im Sinn der umfassenden abendländischen Tradition den Aufbau der sozialen Ordnung darzutun. Der Band enthält auf 73 Seiten eine beachtenswerte BIBLIOGRAPHIE zu den Themen der sozialen Ordnung.

Aus dem Inhaltsverzeichnis:

- Erstes Kapitel: Die Unterscheidung von gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Ordnung.
- Zweites Kapitel: Objekt und Aufbau der sozialen Ordnung.
- Drittes Kapitel: Die Ehe.
- Viertes Kapitel: Die Familie.
- Fünftes Kapitel: Das Schulwesen.
- Sechstes Kapitel: Heimat - Volk - Nation.
- Siebtes Kapitel: Die berufliche Organisation.
- Achstes Kapitel: Der Staat.

IfG-Verlagsgesellschaft mbH, Bonn, Simrockstr. 19

ERSCHEINT MAI 1987

THOMAS VON AQUIN

Recht und Gerechtigkeit

Theologische Summe II-II
Fragen 57-79

Nachfolgefassung von Band 18
der Deutschen Thomasausgabe

Neue Übersetzung
von
Prof. Dr. Josef F. Groner

Anmerkungen sowie vollständig
überarbeiteter und ergänzter
Kommentar von

Prof. Dr. Dr. h. c. Arthur F. Utz

ca. 450 Seiten, Leinen, 125,- DM

IfG-Verlagsgesellschaft mbH, Bonn, Simrockstr. 19